



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennung und Berufszugang für Ärzte und Fachärzte mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland

Informationsbroschüre für Zugewanderte und Beratungsstellen



Anerkennung und Berufszugang für Ärzte und Fachärzte mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland

Informationsbroschüre für Zugewanderte und Beratungsstellen

Inhalt

1	Humanmedizin in Deutschland: Ausbildung und Berufstätigkeit	8
	Arztausbildung in Deutschland	9
	Weiterbildung zur Fachärztin / zum Facharzt	10
	Berufstätigkeit	11
2	Beratung zur Anerkennung	14
3	Antragstellung	24
	Berufserlaubnis oder Approbation – wer kann was beantragen?	24
	Approbation und Berufserlaubnis – zuständige Stellen und Unterlagen	26
	Facharztanerkennung – zuständige Stellen und benötigte Unterlagen	47
4	Anerkennungsverfahren	56
	EU-/EWR-Angehörige / Angehörige der Schweiz mit EU-Diplomen	58
	Angehörige der EU, des EWR mit Drittstaatendiplom	60
	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	62
	Drittstaatsangehörige	64

5	Anpassungsqualifizierungen	66
	Anbieter	66
	Ergänzungsstudien an Universitäten	71
6	Arbeiten in Deutschland	74
	Angestellte Tätigkeiten	74
	Selbstständig arbeiten	77
7	Glossar	78

Sonderfall Schweiz

Für die Schweiz gelten aufgrund des am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen bilateralen Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft zunächst die „alten“ Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen fort. Der gemäß Artikel 18 dieses Abkommens für die Übernahme der RL 2005/36/EG erforderliche Beschluss wurde bislang nicht getroffen. Da demnächst damit gerechnet wird, sind in dieser Informationsbroschüre die Anerkennungsregelungen für Angehörige der Schweiz so beschrieben, als gelte die RL 2005/36/EG bereits für sie.

Vorbemerkung

Jüngere Studien wie „Brain Waste“, die im Rahmen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ entstand, oder Untersuchungen der Universität Oldenburg zeigen, dass zwei Drittel der zugewanderten Fachkräfte, Akademikerinnen und Akademiker keine Anerkennung ihrer Qualifikation in Deutschland erreichen konnten, ebenfalls zwei Drittel der Befragten sind arbeitssuchend. Nur 16 Prozent dieser qualifizierten Migrantinnen und Migranten arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung der Studie „Brain Waste“ in ihrem erlernten Beruf. Laut einer Studie der OECD sinken die Aussichten der beruflichen Integration in Deutschland mit steigender Qualifikation.

Dieses Wissen erfordert unser Handeln. Die Bundesregierung hat mit dem Eckpunktepapier vom 9.12.2009 zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen den ersten Schritt gemacht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitet nun einen Gesetzesentwurf für die Berufe, deren Regulierung in Zuständigkeit des Bundes fällt (z. B. Ärztin/Arzt), vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sich auf der untergesetzlichen Ebene im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren und als Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Integrationsplan im Rahmen des bundesweiten Integrationsprogramms im Handlungsfeld „Berufliche Integration“ mit der Thematik befasst. Gemeinsam mit den zuständigen Stellen und betroffenen Zugewanderten wurden Materialien zur Verbesserung der Anerkennungspraxis entwickelt. Die Anerkennung und Wertschätzung der mitgebrachten Kompetenzen durch die Aufnahmegesellschaft spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Verbesserung der Informationslage.

Die vorliegende Informationsbroschüre soll Informationen, Erläuterungen und Hilfestellungen geben, damit mitgebrachte Qualifikationen adäquat in Deutschland eingesetzt werden können. Sie bietet Informationen zur Ausbildung in Deutschland, zu den Behörden und Institutionen (die voraussichtlich auch nach Inkrafttreten des Gesetzes für das Anerkennungsverfahren zuständig sein werden), zum derzeitigen Verfahren, zu den Anpassungs- und Nachqualifizierungsmöglichkeiten sowie den Beschäftigungsmöglichkeiten als Ärztin oder als Arzt bzw. Fachärztin/Facharzt.

Durch das geplante Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen kann es zu Veränderungen beim Zugang zum Verfahren, im Verfahrensablauf selbst und den einzureichenden Unterlagen geben. Das Bundesamt wird darüber zum gegebenen Zeitpunkt auf der Internetseite www.bamf.de informieren.

Humanmedizin in Deutschland: Ausbildung und Berufstätigkeit

1



Eine regelmäßig stattfindende Studie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer zur Entwicklung des deutschen Gesundheitssystems belegte bereits 2007 einen Ärztemangel in der Bundesrepublik. Die im Sommer 2010 veröffentlichten Zahlen zeigen, dass dieser Ärztemangel in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und höheren Behandlungserfordernissen ist ein Ersatzbedarf von über 35.000 Ärztinnen und Ärzten in den nächsten fünf Jahren bzw. über 70.000 Ärztinnen und Ärzten in den nächsten zehn Jahren zu erwarten.

Die Zuwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus anderen Nationen ist schon seit einigen Jahren recht hoch, vor allem aus Österreich, Griechenland und den osteuropäischen Ländern. So hat sich die Zahl der berufstätigen osteuropäischen Ärztinnen und Ärzte seit 2001 verdoppelt. Die Anzahl der österreichischen Ärztinnen und Ärzte verfünffachte sich seit 1995. Vor allem in den neuen Bundesländern werden Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland tätig.

Medizinerinnen und Mediziner mit Abschlüssen aus anderen Ländern benötigen zur Berufsausübung ebenso wie in Deutschland ausgebildete Ärztinnen und Ärzte eine Approbation oder zumindest eine Berufserlaubnis (die Berufserlaubnis genehmigt nur für einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Region die ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis). Ärztinnen und Ärzte, die sich zur Fachärztin oder zum Facharzt für ein bestimmtes Fachgebiet weitergebildet haben, benötigen zusätzlich auch eine Anerkennung ihrer ausländischen fachärztlichen Weiterbildung.

Arztausbildung in Deutschland

Das Studium der Humanmedizin ist durch die Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte – abgekürzt ÄAppO – in ganz Deutschland einheitlich geregelt. Die Hochschulen in Deutschland, die ein Medizinstudium durchführen, haben darauf aufbauend Studienordnungen erstellt. In der Regel dauert das Medizinstudium sechs Jahre und drei Monate. Wer es erfolgreich durchlaufen hat, erwirbt den Titel „Ärztin“ oder „Arzt“ und kann eine Approbation beantragen. Ärztinnen und Ärzte, die darüber hinaus auch einen Doktor-Titel erwerben möchten, müssen außerdem noch eine Doktorarbeit schreiben (promovieren).

Die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt findet im Rahmen eines Hochschulstudiums statt. Es werden einerseits naturwissenschaftliche Grundlagen in Bereichen der Biologie, Chemie und Physik erworben. Andererseits wird theoretisches und praktisches medizinisches Wissen vermittelt, beispielsweise über Krankheiten, Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten. Schließlich lernen Studierende der Medizin, wie mit Patientinnen und Patienten umzugehen ist und wie eine Behandlung koordiniert wird. Ein Studium gliedert sich in verschiedene Abschnitte:

- In den ersten vier Semestern (zwei Jahre) absolvieren Studierende das Vorklinische Studium, das Naturwissenschaften für Mediziner sowie Wissen in Grundlagenfächern wie Anatomie, Medizinische Terminologie, Einführung in die klinische Medizin, Physiologie oder Psychologie vermittelt. Auch eine Ausbildung in Erster Hilfe gehört zu diesem Studienabschnitt. Eine ärztliche Vorprüfung, Physikum genannt, schließt die „Vorklinik“ ab.
- Darauf folgen das fünfte bis zehnte Semester mit dem Klinischen Studium. Hier werden Grundlagenfächer vertieft und zudem wird Wissen in verschiedenen Fachgebieten wie Neurologie, Pathologie, Epidemiologie, Anästhesiologie oder Chirurgie erworben. Außerdem lernen die Studierenden etwas über die Geschichte der Medizin, über Hygiene und Mikrobiologie oder Virologie sowie Medizinische Informatik. In diesem zweiten Studienabschnitt müssen in einem

Gesamtzeitraum von vier Monaten praktische Erfahrungen in einem Krankenhaus, einer Arztpraxis und/oder einer ambulanten Krankenversorgung gesammelt werden, dies wird als Famulatur bezeichnet.

- Das letzte Studienjahr nennt sich Praktisches Jahr, weil die angehenden Medizinerinnen und Mediziner in dieser Zeit an Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern tätig sind.
- Eine Staatsexamensprüfung schließt das Medizinstudium ab. Ab 2010 sollte an dieser Stelle eigentlich der Bachelor stehen, allerdings gibt es Bestrebungen, beim Staatsexamen zu bleiben. Wie sich dies zukünftig weiter entwickelt, kann beispielsweise auf den Internetseiten der Bundesärztekammer oder anderen versierten Institutionen, verfolgt werden (siehe Kasten Seite 11 f).

Weiterbildung zur Fachärztin / zum Facharzt

Medizinerinnen und Mediziner können sich nach dem Studium zur Fachärztin / zum Facharzt weiterbilden. Dazu arbeiten sie als Assistenzärztin/-arzt in einer Universitätsklinik oder in einer zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung, hierzu zählt auch die Praxis einer niedergelassenen Ärztin / eines niedergelassenen Arztes. Assistenzärztinnen und -ärzte werden im Zuge der Facharzt Ausbildung von einer Humanmedizinerin oder einem -mediziner angeleitet, der oder die von der Ärztekammer dazu befugt ist. Die Bundesagentur für Arbeit unterscheidet in ihrer Datenbank BERUFENET aktuell zwischen 43 verschiedenen Facharztqualifikationen (siehe Kasten unten); eine Facharztqualifizierung dauert fünf bis sechs Jahre. Gesetzliche Grundlage sind die Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern, die sich an der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer orientieren und diese in Landesrecht umgesetzt haben. Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung vor der jeweiligen Landesärztekammer ab.

Weitere Information zur Aus- und Weiterbildung von Ärzten/Ärztinnen in Deutschland

- Das BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit informiert unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de>, Suchbegriff „Ärztin“ oder „Arzt“ über die Qualifikation.
- Die Bundesärztekammer informiert unter www.bundesaerztekammer.de, im Portal für Ärztinnen und Ärzte und dort in der Rubrik „Ausbildung“.

- Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) informiert ebenfalls über die Ausbildung und Beschäftigung von Ärzten in Deutschland, unter www.bmg.bund.de. Auf der Startseite „Themen von A–Z“, dort Buchstabe „A“ wählen, danach „Ärzte“ und/oder „Ärztliche Ausbildung“ wählen.

Berufstätigkeit

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Medizinerinnen und Mediziner in Deutschland vor allem in Praxen, Kliniken, Rehabilitationszentren, medizinischen Laboren, Alten- und Krankenpflegediensten oder Hospizen. Darüber hinaus gibt es auch in der Zulieferindustrie oder im sogenannten zweiten Gesundheitsmarkt Beschäftigungsmöglichkeiten. Dazu zählen der Bereich Wohnen, Ernährung oder der Gesundheitstourismus (siehe Abbildung Seite 75).

Für alle Ärztinnen und Ärzte ist in Deutschland eine kostenpflichtige Mitgliedschaft bei der jeweiligen Landesärztekammer vorgeschrieben. Humanmedizinerinnen und -mediziner mit einer eigenen Praxis, sogenannte niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die immer eine Approbation und eine Facharztqualifikation haben müssen, sind außerdem verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung beizutreten.

Regelmäßige Fortbildung ist für Ärztinnen und Ärzte gesetzlich vorgeschrieben, damit sie stets auf dem neuesten Erkenntnisstand in ihrem Einsatzgebiet sind. Von diesen Fortbildungen zu unterscheiden sind im Gesundheitswesen die vorab beschriebenen Weiterbildungen, mit denen sich eine Ärztin oder ein Arzt zur Fachärztin beziehungsweise zum Facharzt qualifiziert. Dies erfolgt im Zuge der Berufstätigkeit in einem Angestelltenverhältnis als Humanmediziner/-in unter der Anleitung einer weiterbildungsbefugten Fachärztin beziehungsweise eines Facharztes.

Verbände und Interessenvertretungen von Ärztinnen und Ärzten – eine Auswahl

- **Ärztekammern:** Jede Ärztin / jeder Arzt ist Mitglied der Landesärztekammer im dem Bundesland, in dem sie oder er den Beruf ausübt. Das schreiben die Landesgesetze vor. Als freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Landeskammern gibt es die deutsche Bundesärztekammer. Im Vordergrund der Tätigkeit der Ärztekammern stehen die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten und Standesnormen sowie Fort- und Weiterbildungsaufgaben, insbesondere die Organisation und Überwachung der „Weiterbildung“ also der Facharztausbildung.

Eine Liste der Ärztekammern ist in der Rubrik „Landesärztekammern“ unter www.bundesärztekammer.de zu finden.

- **Kassenärztliche Vereinigung:** Die meisten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sind auch Kassenärztinnen und -ärzte, das heißt, sie rechnen über die gesetzlichen Krankenkassen ab. Es gibt allerdings auch Medizinerinnen und Mediziner, die nur Privatpatientinnen und -patienten, also Selbstzahlende oder Mitglieder einer Privatversicherung, behandeln. Kassenärztinnen und -ärzte sind Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen, die sowohl auf Länderebene sowie auf Bundesvereinigung per Gesetz organisiert sind. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben eine Doppelrolle:
Zum einen stellen sie die ambulante Versorgung der Kassenpatientinnen und -patienten sicher, indem sie die Vergütung der medizinischen Versorgung durch die Krankenkassen abwickeln (dadurch überwachen sie auch die Tätigkeit der Kassenärztinnen und -ärzte). Zum anderen sind sie die gesetzliche Vertretung der Kassenärztinnen und -ärzte gegenüber den Krankenkassen und handeln vor allem die Höhe der Gesamtvergütung mit den Kassen aus. Weitere Informationen www.kbv.de.
- **Interessenvertretungen von Ärztinnen und Ärzten:** Hier ist der Marburger Bund (www.marburger-bund.de) zu nennen, eine eigene Ärztegewerkschaft mit freiwilliger Mitgliedschaft für angestellte Ärztinnen und Ärzte. Etwa 50 Prozent der angestellt tätigen Humanmedizinerinnen und -mediziner sind hier organisiert. Daneben gibt es weitere freiwillige Verbände: den Hartmannbund (www.hartmannbund.de), dessen Interessenvertretung unabhängig vom Fachgebiet für alle angehenden oder praktizierenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt, unabhängig davon, ob sie niedergelassen, angestellt oder im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind; den NAV-Virchowbund e. V. (www.nav-virchowbund.de), dem etwa 20 Prozent der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte angehören, und den Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (www.vlk-online.de), der etwa die Hälfte dieser Humanmedizinerinnen und -mediziner zu seinen Mitgliedern zählen kann.
- **Einen Überblick über das deutsche Gesundheitssystem hat die World Health Organization veröffentlicht unter www.euro.who.int/document/e85472gsum.pdf.**

Beratung zur Anerkennung



2

Es gibt viele Stellen, die das Thema „berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ im Portfolio ihrer Beratungsangebote haben, um Zugewanderten Wege zur Anerkennung zu zeigen und Unterstützung zu bieten. Nachfolgend sind die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und -partner aufgelistet, die besonders professionell beraten können, weil sie entweder von Amts wegen zuständig sind oder weil sie sich spezialisiert haben. Es ist davon auszugehen, dass neben den nachfolgend genannten Beratungsangeboten weitere existieren, deren Leistungen Anerkennungsberatung für erwachsene Zugewanderte einschließen. Von daher erhebt diese Aufzählung der Beratungsstellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auslandsdienst der Bundesärztekammer

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und für Angehörige aller anderer Staaten, sogenannter Drittstaaten.

Angebot Der Auslandsdienst der Bundesärztekammer gibt Hilfestellung bei Fragen rund um die Registrierung und Zulassung zum ärztlichen Beruf in Deutschland oder verweist Ratsuchende an zuständige Stellen. Der Auslandsdienst unterstützt auch bei der Überprüfung der Echtheit und Legalität eingereicherter Facharzturkunden, indem er zwischen zuständigen Stellen in Deutschland und im Herkunftsland vermittelt. Aufgrund der großen Nachfrage wurde die Beratungsarbeit für Ärztinnen und Ärzte 2009 intensiviert.

Kontakt Auslandsdienst Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz, 10623 Berlin, Telefon: 030 / 400 45 63 61, Mail: international@baek.de, www.baek.de, Portal Ärzte, Rubrik „Internationales“

Landesärztekammern

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot Landesärztekammern sind unter anderem für die berufliche Weiterbildung zuständig und somit auch für die Anerkennung ausländischer Facharztqualifikationen. In dem Zusammenhang bieten die Kammern Informationen und Beratung an. Darüber hinaus stehen sie Ärztinnen und Ärzten, die Mitglieder sind, für eine persönliche und schriftliche Beratung in berufsrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Kontakt Alle Adressen der „Landesärztekammern“, sind unter www.baek.de, Rubrik Landesärztekammern zu finden; auf Seite 48 f dieser Informationsbroschüre werden zudem Kontakte zur Anerkennung von Facharztqualifikationen genannt.

Gesundheitsministerien der Länder

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot Die Gesundheitsministerien der Länder bzw. deren nachgeordneten Behörden oder die entsprechenden Landesprüfungsämter sind für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis zuständig und beraten auch in diesem Zusammenhang.

Kontakt Eine Übersicht dieser sogenannten „zuständigen Stellen“ für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland bietet die Datenbank „Anabin“ unter www.anabin.de; Kontakte sind auch in dieser Informationsbroschüre auf Seite 29 ff angegeben.

Anabin

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt im Internet die Datenbank „anabin“ zur Verfügung. Diese bietet zwar keine Beratung, liefert aber neben den Kontakten zu den zuständigen Anerkennungsstellen ausführliche Hintergrundinformationen zur Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen in Deutschland. Die Datenbank dokumentiert die Bildungssysteme von etwa 180 Staaten und liefert Informationen zu Hochschuleinrichtungen und Abschlüssen. Anhand von anabin können Antragstellende eine erste eigene Einschätzung der Wertigkeit ihrer Ausbildung im Hinblick auf das deutsche Bildungssystem vornehmen.

Kontakt www.anabin.de

Nationale Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Länder und der Schweiz.

Angebot Jeder europäische Staat hat eine nationale Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche die Bürgerinnen und Bürger über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung informiert und sie unterstützt. Die Kontaktstellen führen selbst keine Anerkennungsverfahren durch. Deutsche Kontaktstelle ist das Binnenmarktreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Sie empfiehlt Antragstellern, sich zuerst an die für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens in ihrem Beruf zuständige Stelle in Deutschland zu wenden, die unter www.anabin.de angegeben ist, und erst danach mit offenen Fragen zur nationalen Kontaktstelle zu kommen.

Kontakt Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
Mail: diplomenerkennung@bmwi.bund.de,
www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/Binnenmarkt/berufsanerkennung.html

Internetportal: www.berufliche-erkennung.de

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot Das Informationsportal richtet sich neben Migrantinnen und Migranten auch an Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Beraterinnen und Berater sowie Unternehmen und hält für sie Erläuterungen zu den Anerkennungsverfahren in Deutschland bereit. Dies soll helfen, die richtige zuständige Stelle für den jeweiligen Beruf am Wohnort der Zugewanderten zu finden. Darüber hinaus werden die verschiedenen Anerkennungsformen und die Voraussetzungen für eine Antragstellung erklärt.

Kontakt www.berufliche-erkennung.de

Servicestellen zur Erschließung ausländischer Qualifikationen

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot Bisläng gibt es zwei Servicestellen, die Zugewanderten mit ausländischen Bildungsnachweisen einerseits Beratung und Hilfe beim Anerkennungsverfahren geben und andererseits die Vernetzung der zuständigen Akteure mit der regionalen Bildungslandschaft koordinieren sollen. Die Servicestellen schätzen die Qualifikation der Menschen mit Migrationshintergrund ein und beraten Personen mit ausländischen Abschlüssen zu Anerkennungsmöglichkeiten und zu gegebenenfalls notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen. Dazu gehören auch berufsbezogene Sprachkurse.

Kontakt Telefon: 0681/417 20-75, Mail: cklos@tuev-nord.de oder
im Saarland Telefon: 0681/416 20-237, Mail: wdoerr@tuev-nord.de,
www.seraq-saar.de
Besucheradresse: TÜV NORD BILDUNG Saar GmbH, Schrotten 1a,
66121 Saarbrücken.

Kontakt in München Telefon: 089 / 233 40-428, Mail: roswitha.mirlach@muenchen.de oder Telefon: 089 / 233 40-429, Mail: carmen.schwend@muenchen.de
Besucheradresse: Amt für Wohnen und Migration, Interkulturelle Arbeit und Migration, Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen, Franziskanerstraße 8, 81669 München.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot In über 600 Beratungseinrichtungen ermitteln hauptberufliche Migrationsberaterinnen und -berater den individuellen Unterstützungsbedarf ratsuchender Zuwanderer, entwickeln gemeinsam mit ihnen realistische Förderpläne und vereinbaren verbindliche Integrationsmaßnahmen. Die Beratung zur beruflichen Integration schließt auch Fragen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufstätigkeit ein. Zum Aspekt „Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse“ stellen die Berater im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen zur Verfügung, weisen auf weiterführende Informationsquellen hin und vermitteln an die zuständigen Stellen.

Kontakt Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Durchführung der Migrationsberatung verantwortlich und hält auf der Internetseite www.bamf.de eine Suchfunktion zum Auffinden der nächstgelegenen Migrationsberatungsstelle bereit.

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten bis zum Alter von 27 Jahren.

Angebot Die Jugendmigrationsdienste beraten junge Menschen mit Migrationshintergrund – sowohl neu zugewanderte als auch solche, die schon länger in Deutschland leben. Die Beraterinnen und Berater empfehlen unter anderem sinnvolle und passgenaue Angebote zur beruflichen Integration und vermitteln – wenn nötig – weiter zu anderen Diensten und Angeboten. JMD werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Kontakt Kontakte zu allen Beratungsstellen sind unter www.jugendmigrationsdienst.de zu finden.

VIA-Institut

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten

Angebot Das Institut bietet neben Qualifizierungen (siehe Seite 70 f) umfassende persönliche Beratung und Begleitung bei dem Weg in die deutsche Arbeitswelt an – besonders für Gesundheitsberufe. Das VIA-Institut ist gut vernetzt und hat Kontakte zu Behörden, Arbeitgebern und Bildungseinrichtungen in ganz Deutschland aufgebaut, die bei der Beratung und Arbeitsmarktintegration seiner Kundinnen und Kunden genutzt werden.

Kontakt VIA Institut für Bildung und Beruf e. K., Ludwig-Feuerbach-Straße 69, 90489 Nürnberg, Telefon: 0911 / 59 70 20, Mail: via@via-institut.de, www.via-institut.de

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“: Projekte mit Beratungs- und Informationsangeboten zur beruflichen Anerkennung

Zielgruppe für alle IQ-Angebote Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten

Angebot in Augsburg Global Competences bei „Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH“ berät Migranten, Arbeitsvermittler und Unternehmen zu Fragen der beruflichen Anerkennung in Deutschland.

Kontakt Telefon: 0821 / 455 10 90, Mail: global.competences@tuerantuer.de, Beratungszeiten Montag bis Donnerstag von 10:00–12:00 Uhr und dienstags (zusätzlich) von 14:00–16:00 Uhr. Weitere Informationen sowie die Studie „Brain Waste. Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland“ unter www.berufliche-erkennung.de

- Angebote in Berlin** KUMULUS-PLUS bei Club Dialog e. V. Das Berliner Projekt bietet Berufsberatung in Russisch und Deutsch, welche die Erarbeitung von individuellen Strategien für Beruf oder Ausbildung und eine entsprechende Vermittlung einschließt. In Seminaren und Workshops werden Informationen zu arbeitsmarktrelevanten Berufen und Qualifikationen, zur Situation auf dem Arbeitsmarkt und zur Anerkennung von Berufs- und Hochschulabschlüssen vermittelt.
- Kontakt** Integrationscollege im Club Dialog e. V., Lindower Straße 18, Aufgang 2, 1. OG links, 13347 Berlin. Ansprechpartnerin in Berlin Wedding: Marina Bondarew, Telefon: 030 / 26 34 76 05, Mail: college@club-dialog.de; Ansprechpartnerin in Berlin Marzahn: Julia Merian, Telefon: 030 / 93 49 23 31 oder Mail: m-ost@gmx.de; www.club-dialog.de
KUMULUS-PLUS bei Respekt e. V. Das Projekt bietet in Berlin fachliche Berufs- und Bildungsberatung in Deutsch, Russisch, Ukrainisch, Englisch und Persisch an.
- Kontakt** Telefon: 030 / 29 03 11 25, Mail: respektberlin@gmx.net, www.respektberlin.com. KUMULUS-PLUS beim Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg (TBB). Die InterKulturelle Berufsberatung (IKB) des TBB in Berlin bietet in deutscher und türkischer Sprache Beratung, Orientierung und Unterstützung bei Bewerbungen. Das Projekt informiert auch über die Verwertbarkeit und Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie über Weiterbildung, Umschulung und Beruf. Es vermittelt Qualifizierungs-, Bildungs- und Arbeitsangebote.
- Kontakt** Telefon: 030 / 23 62 33 25, Mail: berrin.alpbek@tbb-berlin.de oder Telefon: 030 / 23 62 33 27, Mail: ersoy.senguel@tbb-berlin.de, www.tbb-berlin.de
- Angebot in Mannheim** Weiterbildungs- und Anerkennungsberatung beim Interkulturellen Bildungszentrum Mannheim, im Rahmen des Transferprojekts Baden-Württemberg. Angeboten wird individuelle Beratung bei der beruflichen Orientierung und Entwicklung von Perspektiven sowie Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen.
- Kontakt** Ansprechpartner: Hüseyin Ertunc, Telefon: 0621 / 156 73 73, Mail: hueseyin.ertunc@ikubiz.de, www.integra-net.org / www.ikubiz.de

Angebot in Rostock und Umgebung KUMULUS-PLUS bei migra e. V. Das Projekt bietet berufliche Beratung für Zugewanderte. Zu den Leistungen zählen Unterstützung bei der Antragstellung zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses, der Berufswegplanung, der Gestaltung einer Bewerbung und der Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern.

Kontakt Telefon: 0381 / 44 43 11 60, Mail: info@migra-mv.de, www.migra-mv.de

Angebot in Schleswig-Holstein access – die Agentur zur Förderung der Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen in Trägerschaft des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein ist ein Transferprojekt des Kompetenzzentrums NOBI. Ziel des Projektes ist unter anderem, den Zugang zu Beratung und Information in Schleswig-Holstein für Migrantinnen und Migranten zu verbessern. Dazu dient beispielsweise die mehrsprachige Internetplattform (www.access-frsh.de) mit umfangreichen Fachinformationen oder der mehrsprachige „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein“.

Kontakt Telefon: 0431 / 20 50 95 24, Mail: access@frsh.de, www.access-frsh.de

Otto-Benecke-Stiftung (OBS)

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot Die Otto-Benecke-Stiftung e. V. bietet im Rahmen ihres Programms AQUA Migration Studienergänzungen und Bildungsangebote für zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker an. Im Wesentlichen sind dies Kurse, die orientierend, (fach-)sprachlich oder berufsspezifisch, eine Integration in den Arbeitsmarkt im erlernten Beruf unterstützen. Im Zusammenhang mit Beratung ist die „Praxisbezogene Studien- und Berufsorientierung“ erwähnenswert, die Zugewanderten bei der Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und der Suche nach Einstiegsmöglichkeiten in den gewünschten Beruf helfen soll. Die Maßnahme besteht aus einem dreimonatigen Praktikum und Kursen, die in Bonn stattfinden.

Kontakt AQUA-Hotline mit der Telefonnummer 0228 / 81 63-600, die täglich von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr. 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) besetzt ist; alternativ können Fragen per Mail an Aqua@obs-ev.de gerichtet werden. Weitere Informationen im Internet unter www.obs-ev.de, Rubrik „AQUA“.

Anerkennungsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern, der Schweiz und aus Drittstaaten.

Angebot Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) berät seit 2009 bundesweit Fachkräfte mit ausländischen Studien- und Ausbildungsabschlüssen in Anerkennungsfragen („Anerkennungsberatung“). Das Angebot umfasst die Beratung zur Notwendigkeit von Anerkennungsverfahren und zur Verwertbarkeit ausländischer Bildungsabschlüsse für den deutschen Arbeitsmarkt sowie Hilfe bei Anerkennungsfragen.

Kontakt Telefon: 0228 / 713-13 13, E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de. Das Info-Center nennt dem Kunden beim Erstkontakt einen persönlichen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin in Anerkennungsfragen.

EURES-Berater/-innen

Zielgruppe Ärztinnen/Ärzte sowie Fachärztinnen/-ärzte aus EU-Ländern, EWR-Ländern und der Schweiz.

Angebot Aufgabe der EURES-Beraterinnen und -Berater ist es, Informationen zu liefern, Beratung zu geben sowie Stellenangebote und Arbeitsgesuche von EU-Angehörigen abzustimmen, die vom Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union Gebrauch machen möchten. In Deutschland gibt es 124 EURES-Beraterinnen und -Berater, die meist bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angesiedelt sind.

Kontakt Die nächstgelegene EURES-Beraterin bzw. der nächstgelegene EURES-Berater und weitere Informationen sind zu finden unter: <http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?catId=3&acro=eures&lang=de>

Antragstellung



3

Wer in Deutschland als Ärztin oder Arzt tätig sein möchte, benötigt eine Approbation oder eine Berufserlaubnis. Eine Approbation ist eine uneingeschränkte Berufszulassung. Nur approbierte Medizinerinnen und Mediziner können in jedem Bundesland sowohl in Festanstellung als auch als niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte tätig werden. Eine Berufserlaubnis wird hingegen immer nur für einen begrenzten Zeitraum und das jeweilige Bundesland, in dem man sie beantragt hat, erteilt. Meist ist sie auf vier Jahre begrenzt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine Berufserlaubnis verlängert werden. Es gibt diese beiden verschiedenen Zugangsverfahren zur Berufsausübung, weil nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller die Voraussetzungen erfüllen, um eine Approbation zu erhalten. Ihnen bleibt daher noch die Möglichkeit, eine Berufserlaubnis zu erwerben. Fachärztinnen und Fachärzte, die ihre ausländischen Qualifikationen anerkennen lassen möchten, um in Deutschland tätig werden zu können, benötigen zunächst eine Berufszulassung (d. h. Approbation oder Berufserlaubnis) und außerdem die Anerkennung der Facharztqualifikation durch die jeweilige Landesärztekammer.

Berufserlaubnis oder Approbation – wer kann was beantragen?

Einen Antrag zur Approbation können zugewanderte Ärztinnen und Ärzte je nach ihrer Herkunft aufgrund folgender Rechtsgrundlagen stellen:

- EU-Angehörige, Angehörige der weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also von Island, Liechtenstein und Norwegen, und Angehörige der Schweiz haben ein Recht auf ein Approbationsverfahren. Das regelt eine ent-

sprechende Richtlinie der Europäischen Union (RL 2005/36/EG, siehe Kasten Seite 26).

- Diese Richtlinie gilt ebenso für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, da diese deutsche Staatsangehörige sind. Eine Berufserlaubnis könnten Antragstellende beider Gruppen ebenfalls beantragen, was aber für Ärztinnen und Ärzte, die dauerhaft hier leben und arbeiten wollen, nicht sinnvoll erscheint, da mit einer Berufserlaubnis nicht bundesweit und nur in abhängiger Beschäftigung praktiziert werden darf. Mitunter wird eine Berufserlaubnis als vorübergehende Berufszulassung erteilt, wenn ein Approbationsverfahren andauert, beispielsweise weil eine Defizitprüfung (siehe Kasten Seite 57f) durchgeführt werden muss.
- Die genannte EU-Richtlinie gilt nur in Ausnahmefällen für Angehörige aus Drittstaaten, soweit diese eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erworben haben (Daueraufenthaltserlaubnis-EG) oder Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind.
- Drittstaatsangehörige haben in zwei Fällen die Möglichkeit, eine Approbation zu erlangen:
 1. Wenn sie in Deutschland ein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen haben und nachweisen, dass sie wichtige Rechte verlieren würden, wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft annähmen. Das träfe beispielsweise beim Verlust einer Erbberechtigung zu, wie sie in den USA eintreten würde.
 2. Wenn die Gleichwertigkeit des ausländischen Arztdiploms eines Drittstaatsangehörigen festgestellt wurde und die Gesundheitsversorgung in Deutschland erheblich davon profitieren würde, diese Ärztin oder diesen Arzt dauerhaft hier tätig werden zu lassen. Beispiel: Eine hochspezialisierte Herzchirurgin aus den USA, die beabsichtigt, an einem deutschen Universitätsklinikum zu arbeiten.

Zum Nachlesen: Download der Richtlinie 2005/36/EG, die die berufliche Anerkennung innerhalb der EU regelt, unter www.anabin.de; Rubrik „Dokumente“, Themenbereich „Berufliche Anerkennung“ und dort „Richtlinien der Europäischen Union“.

Eine Berufserlaubnis ist in den folgenden Fällen zu beantragen:

- Von den vorab erläuterten Ausnahmefällen abgesehen, können Drittstaatsangehörige mit ausländischer Qualifikation nur eine Berufserlaubnis beantragen, und dies auch nur dann, wenn sie eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Deutschland haben.
- Ausländische Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten, die lediglich zur Weiterbildung nach Deutschland kommen oder aus anderen Gründen nur für einen befristeten Zeitraum im Land sind, erhalten ebenfalls nur eine Berufserlaubnis.
- Zudem wird für EU-/EWR-Angehörige und Schweizer/-innen sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Arzt diplome nicht in der EU-Richtlinie aufgeführt und damit nicht per se als gleichwertig anerkannt sind, eine Berufserlaubnis mitunter erteilt, wenn ein Approbationsverfahren lange dauert, damit zwischenzeitlich eine Berufsausübung möglich ist.

Humanmedizinerinnen und -mediziner aus der EU oder anderen EWR-Staaten mit Qualifikationen aus einem EU-/EWR-Staat, die nur vorübergehend und gelegentlich ärztliche Dienstleistungen in Deutschland erbringen (z. B. Spezialistinnen und Spezialisten, die für eine bestimmte Operation nach Deutschland kommen), dürfen das sogar ohne Approbation oder ohne Berufserlaubnis. Sie müssen dies jedoch bei den zuständigen Behörden schriftlich melden, bevor sie zum ersten Mal als Ärztin oder Arzt in Deutschland tätig werden.

Approbation und Berufserlaubnis – zuständige Stellen und Unterlagen

Der deutsche Staat stellt hohe Anforderungen an die fachliche, charakterliche und gesundheitliche Eignung von Ärztinnen und Ärzten, um dadurch die Qualität und Sicherheit medizinischer Leistungen sicherzustellen. Gemäß der Approbationsverordnung müssen Humanmedizinerinnen und -mediziner folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen sich keines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt.

- Sie dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein.
- Sie müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- Sie müssen die Abschlussprüfung eines Studiums der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden haben. Von dieser Ausbildungszeit müssen mindestens acht und höchstens zwölf Monate eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung gewesen sein.

Diese persönlichen und fachlichen Voraussetzungen müssen bei der Antragstellung einer Approbation oder Berufserlaubnis ebenso nachgewiesen werden wie der aufenthaltsrechtliche Status.

Für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis sind die Gesundheitsministerien zuständig oder Behörden, die ihnen untergeordnet sind und damit beauftragt wurden. Alle Bundesländer unterscheiden zwischen Anträgen zur Erteilung einer Approbation und einer Berufserlaubnis, auch wenn in manchen Ländern, wie Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (Münster) oder Thüringen, die gleichen Formulare eingesetzt werden, worauf anzukreuzen ist, um welchen Antrag es sich jeweils handelt. Die Tabelle (Übersicht der gängigsten Unterlagen für Approbationen und Berufserlaubnisse, S. 36 ff) gibt einen Überblick, welche Unterlagen bzw. Nachweise von den jeweils zuständigen Stellen benötigt werden.

Diese Informationen stammen von den Antragsformularen, entsprechenden Merkblättern oder sind auf den Internetseiten der zuständigen Stellen genannt.

Insgesamt halten knapp zwei Drittel der zuständigen Stellen einen Antragsvordruck bereit, die übrigen Länder wünschen einen formlosen, persönlich geschriebenen Antrag (vgl. Tabelle S. 36 ff).

Bis auf wenige Ausnahmen werden amtlich beglaubigte Kopien der Nachweise verlangt, manche Behörden akzeptieren beim Vorzeigen von Originalen auch einfache Kopien. In einem Fall, der Landesdirektion Dresden im Bundesland Sachsen, werden bei den Ausbildungsnachweisen Originale verlangt. Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden, die bayerische Stelle akzeptiert neben den deutschen auch lateinische Ausbildungs-/Studiennachweise. Mitunter weicht die Praxis der zuständigen Stellen

von der Vorgehensweise ab, die die Europäische Union zu Anerkennungsverfahren gemäß der EU-Richtlinie 2005/36/EG veröffentlicht (siehe Kasten unten „Leitfaden der EU, auszugsweise“). Bis dato gelten diese Informationen nur für EU-/EWR-Staatsangehörige, Personen aus der Schweiz sowie Personen mit Daueraufenthaltserteilnis-EG bzw. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen.

Übersetzungen und Beglaubigungen

Übersetzungen der Dokumente können nur verlangt werden, wenn dies zur Bearbeitung des Anerkennungsantrags unabdingbar ist. Eine beglaubigte Übersetzung darf nur für die wichtigsten Dokumente angefordert werden, also beispielsweise nicht für Standarddokumente wie Personalausweise oder Pässe. Ob die Übersetzungen durch eine zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat der oder des Antragstellenden oder im Aufnahmemitgliedstaat beglaubigt werden, ist eine Entscheidung der oder des Antragstellenden. Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ist in jedem Fall verpflichtet, eine beglaubigte Übersetzung aus dem Herkunftsmitgliedstaat anzuerkennen.

Die zuständige Stelle in Deutschland kann nicht verlangen, dass Antragstellende Originalunterlagen einreichen. Sie kann jedoch **beglaubigte Abschriften** der wichtigsten Dokumente verlangen, das sind beispielsweise Berufsqualifikationsnachweise oder Dokumente, welche die Berufserfahrung belegen. Ist eine antragstellende Person nicht in der Lage, beglaubigte Abschriften eines oder mehrerer dieser Dokumente zu liefern, muss die zuständige Stelle selbst die Echtheit des Dokuments bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates prüfen, aus dem die zugewanderte Ärztin oder der Arzt kommt, beziehungsweise wo sie niedergelassen waren.

Quelle : „Alles, was Sie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen wissen müssen“ BENUTZER-LEITFADEN der Europäischen Union zur Richtlinie 2005/36/EG.

Hinweis des Herausgebers: Das Dokument wurde zu Informationszwecken erstellt. Für den Inhalt sind weder die Kommission noch deren Dienststellen verantwortlich.

**Adressen der zuständigen Stellen zu Erteilung einer Approbation oder
Berufserlaubnis**

Approbation	Berufserlaubnis
<p>Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Approbationswesen Nordbahnhofstraße 135, 70191 Stuttgart Telefon: 0711 / 904-350 00 Mail: poststelle@rps.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de</p>	<p>siehe links</p>
<p>Bayern Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39, 80538 München Telefon: 089 / 2176-26 34 Mail: approbation.erlaubnis@reg-ob.bayern.de www.regierung.oberbayern.bayern.de</p> <p>Erläuterung: Erteilung der Approbation für Antragsteller, die – Staatsangehörige eines EU-Staates sind und die in einem Land der Europäischen Union studiert haben und in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben oder Oberpfalz tätig sein wollen – nicht Staatsangehörige eines EU-Staates sind oder in einem Land außerhalb der Europäischen Union studiert haben (Zuständigkeit für ganz Bayern)</p>	<p>Bayern Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39, 80538 München Telefon: 089 / 2176-26 34 Mail: approbation.erlaubnis@reg-ob.bayern.de www.regierung.oberbayern.bayern.de</p> <p>Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.2, Rechtsfragen des Bereichs Gesundheit und Verbraucherschutz Regierungsplatz 540, 84028 Landshut Telefon: 0871 / 808-01 Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de www.regierung.niederbayern.bayern.de</p> <p>Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg Telefon: 0941 / 56 80-0 Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de www.regierung.oberpfalz.bayern.de</p>

Approbation	Berufserlaubnis
<p>Bayern</p> <p>Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Telefon: 0921/ 604-0 Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de</p> <p>Regierung von Mittelfranken Promenade 27, 91522 Ansbach Telefon: 0981/ 53-0 Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de www.regierung.mittelfranken.bayern.de</p> <p>Regierung von Unterfranken Peterplatz 9, 97070 Würzburg Telefon: 0931/ 380-00 Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de www.regierung.unterfranken.bayern.de</p> <p>Erteilung der Approbation für Antragsteller, die Staatsangehörige eines EU-Staates sind und die in einem Land der Europäischen Union studiert haben und in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken oder Unterfranken tätig sein wollen</p>	<p>Regierung von Unterfranken Peterplatz 9, 97070 Würzburg Telefon: 0931/ 380-00 Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de www.regierung.unterfranken.bayern.de</p> <p>Regierung von Schwaben Fronhof 10, 86152 Augsburg Telefon: 0821/ 327-01 Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de www.regierung.schwaben.bayern.de</p>
<p>Berlin</p> <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin, Referat IA Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin Telefon: 030 / 90 12-0 Mail: info.arzt@lageso.berlin.de www.berlin.de/lageso</p>	<p>siehe links</p>

Approbation	Berufserlaubnis
<p>Brandenburg Landesamt für Soziales und Versorgung, Landesgesundheitsamt, Dezernat 41 – akademische und nichtakademische Gesundheitsberufe Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen Telefon: 033702 / 711-23 Mail: dezernat41@lga.brandenburg.de www.lasv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.355216.de</p>	<p>siehe links</p>
<p>Bremen Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Abteilung Gesundheit Am Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361-0, -95 49, -95 54 Mail: office@soziales.bremen.de www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.1733.de</p>	<p>siehe links</p>
<p>Hamburg Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg Telefon: 040 / 428 63-0 Mail: poststelle@bsg.hamburg.de www.bsg.hamburg.de</p>	<p>siehe links</p>
<p>Hessen Hessisches Landesprüfungs- und Unter- suchungsamt im Gesundheitswesen Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/Main Telefon: 069 / 15 67-712 Mail: poststelle@lpa.hessen.de www.hlpug.de</p>	<p>siehe links</p>

Approbation	Berufserlaubnis
<p>Mecklenburg-Vorpommern Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Am Reifergraben 4, 18055 Rostock Telefon: 0381 / 377 92-0 Mail: poststelle.lph@lagus.mv- regierung.de www.lagus.mv-regierung.de</p>	<p>siehe links</p>
<p>Niedersachsen Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung Behördenhaus, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover Telefon: 0511 / 380-0 Mail: info@aeKn.de www.aeKn.de</p>	
<p>Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg Telefon: 02931 / 82-0 Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de www.bezreg-arnsberg.nrw.de</p> <p>Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Telefon: 05231 / 71-0; -24 86 Mail: post24@brdt.nrw.de www.bezreg-detmold.nrw.de</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 / 475-0 Mail: poststelle@brd.nrw.de www.bezreg-duesseldorf.nrw.de</p>	<p>siehe links</p>

Approbation	Berufserlaubnis
<p>Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln Telefon: 0221 / 147-0 Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de</p> <p>Bezirksregierung Münster Alter Steinweg 44, 48128 Münster Telefon: 0251 / 411-0 Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de www.bezreg-muenster.nrw.de</p>	<p>siehe links</p>
<p>Rheinland-Pfalz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Dienststelle Koblenz Baedekerstraße 2–10, 56073 Koblenz Telefon: 0261 / 40 41-273 Mail: poststelle-asako@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de</p>	<p>siehe links</p>
<p>Saarland Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Zentralstelle für Gesundheitsberufe des Saarlandes Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken Telefon: 0681 / 99 78-43 04 Mail: zentralstelle@lsgv.saarland.de <a href="http://www.lgv.saarland.de/landespruefungs-
amt.htm">www.lgv.saarland.de/landespruefungs- amt.htm</p>	<p>siehe links</p>

Approbation	Berufserlaubnis
<p>Sachsen</p> <p>Landesdirektion Chemnitz siehe links Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz Telefon: 0371 / 532-0 Mail: post@ldc.sachsen.de www.ldc.sachsen.de</p> <p>Landesdirektion Dresden Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden Telefon: 0351 / 825-0 Mail: post@ldd.sachsen.de www.ld-dresden.de</p> <p>Landesdirektion Leipzig Braustraße 2, 04107 Leipzig Telefon: 0341 / 977-0 Mail: poststelle@ldl.sachsen.de www.ldl.sachsen.de</p>	
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Landesverwaltungsamt siehe links Sachsen-Anhalt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Telefon: 0345 / 514-17 00 Mail: poststelle@lvwa.lsa-net.de www.sachsen-anhalt.de</p>	
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Landesamt für Soziale Dienste, Abt. 3 siehe links Gesundheitsschutz Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel Telefon: 0431 / 988-0 Mail: info@lasd.landsh.de www.schleswig-holstein.de</p>	

Approbation**Berufserlaubnis****Thüringen**

Thüringer Landesverwaltungsamt,
Landesprüfungsamt für akademische
Heilberufe

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Telefon: 0361 / 377-00

Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de

www.thueringen.de/de/tlvwa

Hinweis zur nachfolgenden Tabelle zu den gängigsten benötigten Unterlagen

In Bayern kann in jedem Regierungsbezirk die Berufserlaubnis beantragt werden. Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben arbeiten wollen, müssen die Approbation im Regierungsbezirk Oberbayern beantragen. Angehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, die in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken oder Unterfranken arbeiten wollen, müssen die Approbation im Regierungsbezirk Unterfranken beantragen.

Alle Personen in Bayern, die aus einem Drittstaat stammen bzw. deren Qualifikationen aus einem Drittstaat stammen, müssen die Approbation im Regierungsbezirk Oberbayern beantragen.

In Hamburg und Schleswig-Holstein konnten die benötigten Unterlagen zur Beantragung der Berufserlaubnis nicht recherchiert werden.

Übersicht der gängigsten Unterlagen für Approbationen und Berufserlaubnisse, differenziert nach Bundesländern

● Approbation ● Berufserlaubnis ● Approbation Nicht-EU (nur in Bayern)

Bundesland Region	Baden-Württemberg		Bayern Mittelfranken Oberbayern	
	Antragsformular	●	●	●
Geburtsurkunde	●	●		●
Heiratsurkunde/Scheidungs- urkunde	●	●		●
Nachweis Staatsangehörigkeit	●	●	●	●
Vertriebenenausweis			●	●
Aufenthaltsgenehmigung o. ä.			●	●
Lebenslauf	●		●	●
Erklärung Straffreiheit	●			●
Führungszeugnis Certificate of good standing	●		●	●
Ärztliche Berufstauglich- keitsbescheinigung	●		●	●
Nachweis Studien-/ Ausbildungsinhalte			●	●
Ausbildungs-/Promotions- nachweis	●	●	●	●
Bescheinigung über ausge- übte Tätigkeiten			●	●
Konformitätsbescheinigung				●
Berufserlaubnis oder Recht zur Führung des akademischen Grades				●
Erklärung zu anderen Berufs- erlaubnissen/Anträgen				●
Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers			●	
Sprachkenntnisse			●	●
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	200 €	50 €	k. A.	k. A.

Oberbayern	Oberbayern	Oberfranken	Oberpfalz	Unterfranken	Unterfranken
●	●	●	●	●	●
	●			●	
●	●	●		●	
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●		
●	●	●	●		
●	●	●	●	●	●
●	●			●	
●	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	
●	●		●		
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●		
●	●		●		●
●	●		●		●
●		●	●		●
●	●	●	●	●	
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	120–240 €	20 €

● Approbation ● Berufserlaubnis

Bundesland Region	Bayern Schwaben	Berlin	
Antragsformular	●		
Geburtsurkunde			
Heiratsurkunde/Scheidungs- urkunde		●	
Nachweis Staatsangehörigkeit	●	●	
Vertriebenenausweis	●		
Aufenthaltsgenehmigung o. ä.	●	●	
Lebenslauf	●	●	
Erklärung Straffreiheit		●	●
Führungszeugnis Certificate of good standing	●	●	
Ärztliche Berufstauglich- keitsbescheinigung	●	●	●
Nachweis Studien-/ Ausbildungsinhalte			
Ausbildungs-/Promotions- nachweis	●	●	
Bescheinigung über ausge- übte Tätigkeiten	●		
Konformitätsbescheinigung			
Berufserlaubnis oder Recht zur Führung des akademischen Grades			
Erklärung zu anderen Berufs- erlaubnissen/Anträgen		●	●
Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers	●		
Sprachkenntnisse			
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	k. A.	192 – 350 €	112 € / 218 €

Brandenburg		Bremen		Hamburg
●	●			●
		●	●	●
		●	●	●
		●		
			●	
●	●	●	●	●
		●		●
		●	●	●
		●	●	●
		●		
		●	●	●
				●
		u.U.		
			●	
		●		●
			●	
		●	●	
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	80 €

● Approbation ● Berufserlaubnis

Bundesland Region	Hessen		Mecklenburg-Vorpommern	
Antragsformular	●	●	●	
Geburtsurkunde	●	●	●	●
Heiratsurkunde/Scheidungs- urkunde	●	●	●	●
Nachweis Staatsangehörigkeit	●	●	●	●
Vertriebenenausweis			●	●
Aufenthaltsgenehmigung o. ä.	●	●	●	●
Lebenslauf	●	●	●	●
Erklärung Straffreiheit	●	●	●	
Führungszeugnis Certificate of good standing	●	●	●	●
Ärztliche Berufstauglich- keitsbescheinigung	●	●	●	●
Nachweis Studien-/ Ausbildungsinhalte	●	●	●	
Ausbildungs-/Promotions- nachweis	●	●	●	●
Bescheinigung über ausge- übte Tätigkeiten			●	●
Konformitätsbescheinigung	●	●	●	
Berufserlaubnis oder Recht zur Führung des akademischen Grades			●	●
Erklärung zu anderen Berufs- erlaubnissen/Anträgen				
Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers	●	●	●	●
Sprachkenntnisse	●	●	●	●
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	k. A.	k. A.	130 – 200 €	150 – 250 €

Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen			
		Arnsberg	Arnsberg	Detmold	Detmold
●	●			●	●
		●	●	●	
	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	
	●	●	●	●	
	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	●
				●	
●	●	●	●	●	
●	●		●		
●					
	●	●	●		
●	●	●			●
●	●				
●	●	●	●	●	
140 – 650 €	106 – 285 €	100 – 500 €	k.A.	k.A.	k.A.

● Approbation ● Berufserlaubnis

Bundesland Region	Nordrhein-Westfalen			
	Düsseldorf	Düsseldorf	Köln	Köln
Antragsformular			●	●
Geburtsurkunde	●	●	●	
Heiratsurkunde/Scheidungs- urkunde	●	●		
Nachweis Staatsangehörigkeit	●	●		
Vertriebenenausweis		●	●	
Aufenthaltsgenehmigung o. ä.	●	●	●	
Lebenslauf	●	●	●	
Erklärung Straffreiheit	●	●	●	●
Führungszeugnis Certificate of good standing	●		●	
Ärztliche Berufstauglich- keitsbescheinigung	●	●	●	●
Nachweis Studien-/ Ausbildungsinhalte		●	●	
Ausbildungs-/Promotions- nachweis	●	●		
Bescheinigung über ausge- übte Tätigkeiten		●	●	
Konformitätsbescheinigung				
Berufserlaubnis oder Recht zur Führung des akademischen Grades	●	●		
Erklärung zu anderen Berufs- erlaubnissen/Anträgen				
Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers		●		
Sprachkenntnisse		●		
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	k. A.	k. A.	130 – 500 €	100 – 500 €

Münster		Rheinland-Pfalz		Saarland	
●	●	●	●	●	●
●	●		●	●	●
	●		●	●	●
●	●	●	●	●	●
●	●		●		●
●	●		●		●
●	●		●	●	●
●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●
			●		
●	●	●	●	●	●
●	●	●		●	
		●			
	●				
				●	●
	●		●	●	●
●	●	●	●	●	●
130 – 500 €	130 – 500 €	k. A.	k. A.	200 €	120 €

● Approbation ● Berufserlaubnis

Bundesland Region	Sachsen			
	Chemnitz	Chemnitz	Dresden	Dresden
Antragsformular			●	●
Geburtsurkunde	●		●	●
Heiratsurkunde/Scheidungs- urkunde	●		●	●
Nachweis Staatsangehörigkeit	●	●	●	●
Vertriebenenausweis		●		
Aufenthaltsgenehmigung o. ä.		●		
Lebenslauf	●	●		●
Erklärung Straffreiheit	●	●	●	●
Führungszeugnis Certificate of good standing	●	●		●
Ärztliche Berufstauglich- keitsbescheinigung		●	●	●
Nachweis Studien-/ Ausbildungsinhalte		●		
Ausbildungs-/Promotions- nachweis	●	●	●	●
Bescheinigung über ausge- übte Tätigkeiten		●		●
Konformitätsbescheinigung				
Berufserlaubnis oder Recht zur Führung des akademischen Grades	●	●		●
Erklärung zu anderen Berufs- erlaubnissen/Anträgen	●	●		
Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers				●
Sprachkenntnisse		●		●
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	k. A.	k. A.	100 €	150 €

Leipzig		Sachsen-Anhalt		Schleswig-Holstein
●				
●	●	●		●
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●
	●			
	●		●	●
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●
●	●	●	●	●
		●	●	
●	●	●	●	●
	●	●	nur Drittstaatler	
●	●			
●				
●	●		●	
●	●	●	●	
k.A.	k.A.	120 €	k.A.	k.A.

● Approbation ● Berufserlaubnis

Bundesland Region	Thüringen	
Antragsformular	●	●
Geburtsurkunde	●	●
Heiratsurkunde/Scheidungs- urkunde	●	●
Nachweis Staatsangehörigkeit	●	●
Vertriebenenausweis		
Aufenthaltsgenehmigung o.ä.		
Lebenslauf	●	●
Erklärung Straffreiheit	●	●
Führungszeugnis Certificate of good standing	●	●
Ärztliche Berufstauglich- keitsbescheinigung	●	●
Nachweis Studien-/ Ausbildungsinhalte	●	●
Ausbildungs-/Promotions- nachweis	●	●
Bescheinigung über ausge- übte Tätigkeiten	●	●
Konformitätsbescheinigung	●	●
Berufserlaubnis oder Recht zur Führung des akademischen Grades	●	●
Erklärung zu anderen Berufs- erlaubnissen/Anträgen	●	●
Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers	●	●
Sprachkenntnisse	●	●
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	k. A.	k. A.

Facharztanerkennung – zuständige Stellen und benötigte Unterlagen

Für die Anerkennung ausländischer Facharztqualifikationen sind die Landesärztekammern zuständig. In Nordrhein-Westfalen (NRW) und in Rheinland-Pfalz (RLP) haben die Landesärztekammern diese Aufgabe auf verschiedene regionale Kammern innerhalb des Landes verteilt. Das setzt für Antragstellende voraus, dass sie wissen, welche regionale Kammer für ihren Wohnort zuständig ist – im Zweifelsfall muss dies zunächst bei den Kammern erfragt werden.

Antragsformulare sind fast immer in der Rubrik „Weiterbildung“ der Internetauftritte der jeweiligen Kammern zu finden. Zum Auffinden des Antragsformulars ist es hilfreich, die zum Teil unterschiedlichen Antragsbezeichnungen zu kennen. So tragen die Anträge manchmal den Titel „Antrag auf Anerkennung einer Facharzt-Weiterbildung“, ein anderes Land nennt es „Antrag auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung“ und wieder andere sprechen lediglich von „Bezeichnungen“ oder „Gebieten“.

Alle Kammern halten die jeweils gültigen Weiterbildungsordnungen (WBO) zum Download bereit, die insbesondere in den §§ 18 und 19 Informationen zur Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Ausland enthalten. Bei Anerkennungen von Abschlüssen von **EU-Angehörigen oder Angehörigen des EWR und der Schweiz** ist zu differenzieren, ob ein abgeschlossenes Facharzt Diplom anerkannt werden soll oder Tätigkeiten im Ausland auf eine Weiterbildung angerechnet werden sollen. Wenn das jeweilige Facharzt Diplom im Anhang V der EU-RL 2005/36/EG gelistet ist, wird die Anerkennung problemlos erfolgen. Antragstellende aus Drittstaaten beziehungsweise mit Facharzt Diplomen aus Drittstaaten – also auch die meisten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler – können i. d. R. bestenfalls für einen Teil der Qualifikationen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit erhalten und müssen laut WBO in aller Regel noch eine 15-monatige Weiterbildung im anzuerkennenden Fach in Deutschland sowie die abschließende Facharztprüfung absolvieren.

Adressen der zuständigen Stellen zur Facharztanerkennung

Baden-Württemberg

Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart
Telefon: 0711 / 769 89-0
Mail: info@laek-bw.de
www.aerztekammer-bw.de

Berlin

Ärztekammer Berlin
Friedrichstraße 16, 10696 Berlin
Telefon: 030 / 408 06-0
Mail: kammer@aekb.de
www.aerztekammer-berlin.de

Bremen

Ärztekammer Bremen
Schwachhauser Heerstraße 30,
28209 Bremen
Telefon: 0421 / 34 04 20-0
Mail: info@aekhb.de
www.aekhb.de

Hessen

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsgesang 3,
60488 Frankfurt / Main
Telefon: 069 / 976 72-0
Mail: laek.hessen@laekh.de
www.laekh.de

Niedersachsen

Ärztekammer Niedersachsen
Berliner Allee 20, 30175 Hannover
Telefon: 0511 / 380-0
Mail: info@aekn.de
www.aekn.de

Bayern

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbaurstraße 16, 81677 München
Telefon: 089 / 41 47-0
Mail: blaek@blaek.de
www.blaek.de

Brandenburg

Landesärztekammer Brandenburg
Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus
Telefon: 0355 / 780 10-0
Mail: post@laekb.de
www.laekb.de

Hamburg

Ärztekammer Hamburg
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg
Telefon: 040 / 22-80 25 96
Mail: weiterbildung@aekhh.de
www.aerztekammer-hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock
Telefon: 0381 / 492 80-0
Mail: info@aek-mv.de
www.aek-mv.de

Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein-Westfalen
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 43 02-0
Mail: aerztekammer@aekno.de
www.aekno.de

Ärzttekammer Westfalen-Lippe

Gartenstraße 210–214, 48147 Münster

Telefon: 0251/ 929-0

Mail: posteingang@aekwl.de

www.aekwl.de

Rheinland-Pfalz

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz

Telefon: 06131/ 288 22-0

Mail: kammer@laek-rlp.de

www.laek-rlp.de

Saarland

Ärzttekammer des Saarlandes

Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/ 40 03-0

Mail: info-aeks@aeksaar.de

www.aerztekammer-saarland.de

Sachsen

Sächsische Landesärztekammer

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Telefon: 0351/ 82 67-0

Mail: dresden@slaek.de

www.slaek.de

Sachsen-Anhalt

Ärzttekammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2,

39120 Magdeburg

Telefon: 0391/ 60 54-6

Mail: info@aeksa.de

www.aeksa.de

Schleswig-Holstein

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8–12, 23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551/ 803-0

Mail: aerztekammer@aeksh.org

www.aeksh.de

Thüringen

Landesärztekammer Thüringen

Im Semmicht 33, 07751 Jena-Maua

Telefon: 03641/ 614-0

Mail: post@laek-thueringen.de

www.laek-thueringen.de

Übersicht der gängigsten Unterlagen für Facharztanerkennungen, differenziert nach Bundesländern

Bundesland Stadt	BW	BY	BE	BB
Antragsformular	online	online	online	nein, formlos
Aufenthaltserlaubnis			●	
Ausweis/Pass			●	
Lebenslauf				●
Approbationsurkunde/Berufserlaubnis	●		●	
Nachweis der ersten Qualifikationsstufe (Arztdiplom)				●
Promotionsurkunde Urkunde über Genehmigung zum Führen akademischer Grade in Deutschland	●			
Zeugnisse (weiterbildungsbefugter Ärztinnen und Ärzte) der Weiterbildung mit Angaben zu erworbenen Kenntnissen/Fähigkeiten, Kurs- bescheinigungen Arbeitsbuch/Arbeitsver- träge. Oder: Facharzt-Urkunde	●		●	●
EG-Bestätigung nach Richtlinie 2005/36/EG des Heimatlandes/Konformitätsbescheinigung			●	
Bescheinigung/Beurteilung einer befugten Ärztin / eines befugten Arztes bei operativen Fächern. Und/oder: OP-/Leistungskataloge	●			
Beruflicher Werdegang seit Approbation	●			
Information über weitere Facharzt- kompetenzen	●			
Erklärung: bei keiner anderen LAEK Antrag gestellt			●	
Erklärung, dass kein anderer Antrag abgewiesen oder widerrufen wurde			●	
Sprachkenntnisse				
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

HB	HH	HE	MV	NI	NW	
					Düsseldorf	Münster
nein, formlos	●	●	●	●	●	●
			●	●		
		●	●		●	●
●		●	●			
●	●	●	●		●	
●	●	●	●	●	●	●
				●		
●	●		●	●	●	●
			●		●	
●		●				
●		●	●	●	●	●
●		●	●		●	●
k.A.	150 €	k.A.	k.A.	k.A.	130 €	k.A.

Bundesland Stadt	RP			SL
	Koblenz	Pfalz	Trier	
Antragsformular	●	●	●	●
Aufenthaltserlaubnis				
Ausweis/Pass				
Lebenslauf				●
Approbationsurkunde/Berufserlaubnis	●	●	●	●
Nachweis der ersten Qualifikationsstufe (Arztdiplom)			●	●
Promotionsurkunde Urkunde über Genehmigung zum Führen akademischer Grade in Deutschland	●	●	●	●
Zeugnisse (weiterbildungsbefugter Ärztinnen und Ärzte) der Weiterbildung mit Angaben zu erworbenen Kenntnissen/Fähigkeiten, Kurs- bescheinigungen Arbeitsbuch/Arbeitsver- träge. Oder: Facharzt-Urkunde	●	●	●	●
EG-Bestätigung nach Richtlinie 2005/36/EG des Heimatlandes/Konformitätsbescheinigung				
Bescheinigung/Beurteilung einer befugten Ärztin / eines befugten Arztes bei operativen Fächern. Und/oder: OP-/Leistungskataloge	●	●	●	●
Beruflicher Werdegang seit Approbation				
Information über weitere Facharzt- kompetenzen		●	●	●
Erklärung: bei keiner anderen LAEK Antrag gestellt	●	●	●	●
Erklärung, dass kein anderer Antrag abgewiesen oder widerrufen wurde	●	●	●	●
Sprachkenntnisse				
Gebühren (ohne Porto-/Kopierkosten)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

SA	ST	SH	TH
k.A.	nein, formlos	●	●
			●
●		●	●
●			
●		●	
●	●	●	●
	●		●
●	●	●	
			●
		●	●
		●	●
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

-
- BW Baden-Württemberg
 - BY Bayern
 - BE Berlin
 - BB Brandenburg
 - HB Bremen
 - HH Hamburg
 - HE Hessen
 - MV Mecklenburg-Vorpommern
 - NI Niedersachsen
 - NW Nordrhein-Westfalen
 - RP Rheinland-Pfalz
 - SL Saarland
 - SN Sachsen
 - ST Sachsen-Anhalt
 - SH Schleswig-Holstein
 - TH Thüringen
-

Fehlende Unterlagen?

Zuständige Stellen bearbeiten einen Antrag auf Anerkennung erst, wenn alle von ihnen geforderten Unterlagen eingereicht wurden. Kann ein Antragstellender dem nicht nachkommen, kann meist kein Verfahren zur Anerkennung durchgeführt werden.

Nur EU-Bürgerinnen und -Bürger, EWR-Staaten-Angehörige und Personen aus der Schweiz können sich in Bezug auf Nachweise zur Ausbildung auf die geltende EU-Richtlinie berufen, die vorschreibt: „Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wenden sich die zuständigen Behörden des Aufnahme Staates an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates.“

Kosten

Die Kosten für Anträge zur Berufserlaubnis beziehungsweise zur Approbation sind unterschiedlich hoch, auch bei derselben Stelle. Die geringsten Gebühren fallen mit einer Höhe von 20 € in Unterfranken für eine Berufserlaubnis an, die höchsten Gebühren in Niedersachsen bei einer Approbation – sie können bis zu 650 € betragen.

Für eine Facharztanerkennung konnten bei den Internetauftritten der Ärztekammern nur in drei Ländern unmittelbar bei den Informationen zur Antragstellung bzw. in den Anträgen Hinweise auf anfallende Gebühren gefunden werden, und zwar in Hamburg, Düsseldorf, einer der zuständigen Ärztekammern für Nordrhein-Westfalen, und bei der Koblenzer Kammer, die eine der Anlaufstellen für Rheinland-Pfalz ist. Die Gebühren liegen zwischen 130 € und 160 € für die Anerkennung einer fachärztlichen Weiterbildung aus der EU – bei schwierigen Fällen kann es laut der Gebührenordnungen auch teurer werden. Kosten für Porto oder Kopien sind stets zusätzlich zu kalkulieren.

Dauer eines Verfahrens

Liegen alle geforderten Nachweise in der erforderlichen Form vor, also als amtliche Übersetzung und beglaubigte Kopien, dauert das Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnis in der Regel zwischen zwei und sechs Wochen. Ein Verfahren zur Approbation kann mehrere Monate dauern. Zur Überbrückung erteilen Approbationsbehörden in solchen Fällen auf Antrag eine befristete Berufserlaubnis.

Die Richtlinie der EU verpflichtet zuständige Stellen, zwei Bearbeitungszeiträume zu beachten: Binnen eines Monats muss die Behörde der oder dem Antragstellenden aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz sowie Personen mit Daueraufenthalts-erlaubnis-EG bzw. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen den Empfang der Unterlagen bestätigen und ihm gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen nachzureichen sind. Spätestens drei Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen muss die Behörde der oder dem Antragstellenden einen begründeten Bescheid erteilen.

Anerkennungsverfahren



4

Ob ein Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnis, zur Approbation oder zur Anerkennung einer Facharztausbildung von zugewanderten Ärztinnen und Ärzten durchlaufen wird, hängt vor allem von der Art der Qualifikation, dem Staat, in dem diese erworben wurde, und von der Herkunft der oder des Antragstellenden ab. Daher werden nachfolgend die gängigsten möglichen Verfahren erläutert, die jeweils für EU-Angehörige sowie Angehörige der EWR-Staaten und der Schweiz, für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und für Angehörige aller anderen Staaten, sogenannter Drittstaaten, in Frage kommen.

Deutsche Gesetzesgrundlagen

Ein Approbationsverfahren richtet sich im Wesentlichen nach der Bundesärzteordnung (BÄO) und der dazu ergangenen Approbationsordnung (ÄApprO). Beide Verordnungen stehen unter www.baek.de, Portal Ärzte, Rubrik „Ausbildung“ zum Download zu Verfügung.

Die Anerkennung der Facharzttitle erfolgt auf der Grundlage der Weiterbildungsordnungen der Länder. Zwar hat die Bundesärztekammer eine sogenannte Musterweiterbildungsordnung erstellt, an der sich die Bundesländer bei der Erstellung ihrer Landesweiterbildungsordnungen orientieren können, aber sie müssen dies aufgrund der Bildungshoheit der Länder nicht tun. Und gerade in entscheidenden Vorschriften in Bezug auf eine berufliche Anerkennung sind die gesetzlichen Grundlagen von Land zu Land unterschiedlich. Die Musterweiterbildungsordnung steht

unter www.baek.de, Portal Ärzte, Rubrik „Weiterbildung“ zum Download zur Verfügung. Die Weiterbildungsverordnungen der Länder sind auf den Internetseiten der Landesärztekammern zu finden (siehe Seite 48 f).

Gleichwertigkeits-, Kenntnisstand-, Defizitprüfung

Die Begriffe Gleichwertigkeits-, Kenntnisstand- und Defizitprüfung werden in der Verwaltungspraxis weder einheitlich noch trennscharf verwendet. Im Kern geht es darum, anhand der vorgelegten Unterlagen den Kenntnisstand der oder des Antragstellenden zu ermitteln, um festzustellen, ob die Gleichwertigkeit zum entsprechenden Arzt- oder Facharzt Diplom besteht oder ob die Ausbildung insgesamt oder in einigen Teilbereichen Defizite aufweist. In dieser Publikation bezeichnet der Begriff Gleichwertigkeitsprüfung den Vergleich der ausländischen Qualifikation plus erworbener Berufserfahrung mit dem entsprechenden deutschen Qualifikationsstandard. Eine Kenntnisstandprüfung ist eine Prüfung, in der das gesamte Wissen der deutschen Abschlussprüfung abgefragt werden kann. In manchen Bundesländern muss eine Kenntnisstandprüfung nicht nur zur Erteilung der Approbation, sondern auch zur Erteilung der Berufserlaubnis abgelegt werden. Die erforderliche Prüfung orientiert sich an dem mündlich-praktischen Teil des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in Deutschland. Sie erstreckt sich je nach Bundesland auf verschiedene vorgeschriebene Fächer, mitunter zudem auf ein Wahlfach. Als Wahlfach wird das Fachgebiet festgelegt, in dem die oder der Antragstellende tätig werden möchte. Können in einzelnen Prüfungsabschnitten keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen werden, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholungsprüfung umfasst nur den oder die Teile der Kenntnisprüfung, die nicht bestanden wurden. Wenn auch in der Wiederholungsprüfung kein vollständiger Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht wurde, wird Antragstellenden geraten, den Antrag auf Erteilung der Approbation zurückzunehmen. Damit bleibt die Möglichkeit bestehen, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Antrag auf Erteilung der Approbation zu stellen, denn andernfalls muss ein Approbationsantrag endgültig abgelehnt werden.

Eine Defizitprüfung bezeichnet eine Einzelfallprüfung von ausländischen Qualifikationen von Angehörigen der EU, des EWR und der Schweiz (auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler), die keine automatische Anerkennung (nach sektoraler Richtlinie der EU-RL 2005/36/EG) erhalten können.

Die Anerkennungsbehörden müssen i. d. R. zur Feststellung etwaiger wesentlicher Defizite ein Gutachten erstellen lassen, womit meist Hochschullehrkräfte beauftragt werden. Erst danach kann überprüft werden, ob bestehende Defizite der ausländischen Ausbildung durch eine Berufstätigkeit ausgeglichen werden können. Ist auch dann noch keine Gleichwertigkeit gegeben, erfolgt die Defizitprüfung. D. h. in den Bereichen, in denen Defizite identifiziert wurden, wird das Wissen der oder des Antragstellenden abgeprüft.

Während der Übergangsphase bei der Umstellung der Anerkennungsverfahren handeln viele Anerkennungsbehörden mit Zustimmung der oder des Antragstellenden nach der „alten Rechtslage“, um innerhalb eines vertretbaren Bearbeitungszeitraums ohne Einholung eines Gutachtens zum Abschluss des Verfahrens zu gelangen. Der oder dem Antragstellenden werden die mit der Defizitprüfung für sie oder ihn verbundenen Nachteile, wie längere Verfahrensdauer, höhere Kosten, unsicherer Ausgang des Prüfverfahrens, erläutert. Danach erklärt sie oder er schriftlich, mit der Ablegung der Prüfung „nach altem Recht“ einverstanden zu sein. Deshalb sollte man sich im Vorfeld eines Verfahrens bei der jeweils zuständigen Stelle über Prüfungsvoraussetzungen informieren.

EU-/EWR-Angehörige / Angehörige der Schweiz mit EU-Diplomen

Approbation

Angehörige von EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz haben ein Recht auf ein Verfahren zur Approbation – das schreibt die entsprechende Richtlinie der europäischen Union vor (siehe Kasten RL 2005/36/EG S. 26). Im Anhang V dieser Richtlinie sind Qualifikationen aufgeführt, auf deren Gleichwertigkeit sich die entsprechenden Staaten geeinigt haben. In diesen Fällen erfolgt eine Anerkennung nach Antragstellung quasi automatisch. Für ausländische Humanmedizinerinnen und -mediziner sowie Fachärztinnen und -ärzte, deren Herkunftsländer erst nach dem Erwerb ihrer Qualifikationen der EU beigetreten sind, gibt es Einzelfalllösungen, welche die EU-Richtlinie ebenfalls beschreibt. In aller Regel wird von diesen Antragstellenden verlangt, Konformitätsbescheinigungen ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Darin bestätigt der EU-Staat, in dem das Arzt Diplom erworben wurde, dass die Qualifikation die Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und damit den Arzt Diplomen gleichgestellt ist, die in der Anlage V aufgeführt sind. Auch dann erfolgt die Anerkennung und die Erteilung der Approbation problemlos.

Berufserlaubnis

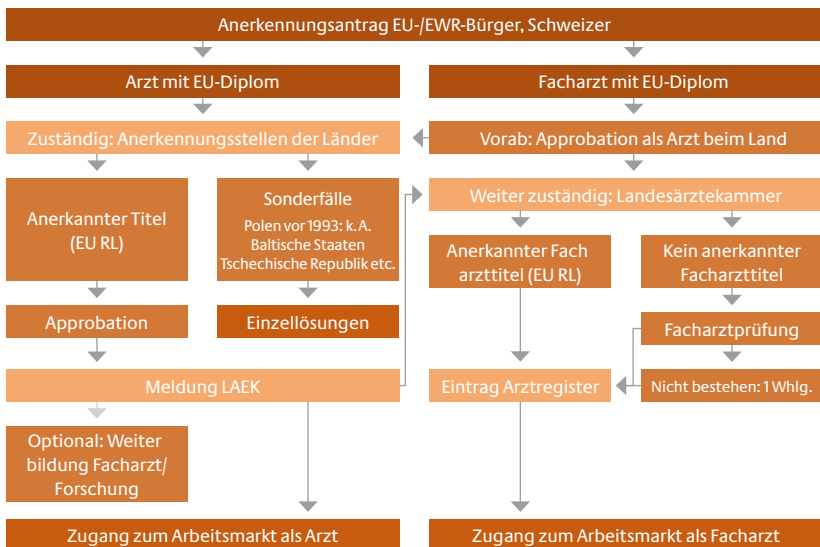
Theoretisch können EU-/EWR-Angehörige sowie Angehörige der Schweiz mit Diplomen aus ihren Herkunftsländern eine Berufserlaubnis beantragen, praktisch ergibt dies jedoch keinen Sinn, da sie in aller Regel ohne Schwierigkeiten eine Approbation erhalten.

Facharztanerkennung

Im einfachsten Fall erfolgt auch die Anerkennung von Facharzt diplomen für Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz automatisch, weil die Qualifikation in den Anlagen der EU-Richtlinie als gleichwertig eingestuft ist. Die entsprechenden Listen wurden auch um die Diplome der neuen EU-Mitgliedsländer erweitert. Für die neuen EU-Mitgliedstaaten müssen jedoch Konformitätsbescheinigungen erbracht werden und eine bestimmte Mindestdauer an Berufspraxis als Ärztin beziehungsweise Arzt und als Fachärztin/Facharzt nachgewiesen werden.

Wurde die Weiterbildung in anderen EU- oder EWR-Staaten oder in der Schweiz nicht abgeschlossen, dann prüft die zuständige Landesärztekammer in Deutschland, was davon für eine Facharztweiterbildung angerechnet werden kann. Fehlende Aspekte (z. B. bei der Dauer der Facharztweiterbildung oder dem Inhalt der Weiterbildung) können daraufhin ergänzt werden und im Anschluss daran kann in Deutschland die Facharztprüfung abgelegt werden.

Anerkennungsverfahren EU-Bürger mit EU-Diplomen



Angehörige der EU, des EWR mit Drittstaatsdiplom

Approbation

Angehörige von EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz, die ein Arzt Diplom in einem Drittstaat erworben haben, haben nach wie vor ein Recht auf ein Approbationsverfahren, allerdings wird ihre Qualifikation individuell auf eine Gleichwertigkeit mit deutschen Arzt diplomaten überprüft. Eine solche Überprüfung erfolgt zunächst anhand der eingereichten Unterlagen. Berufserfahrungen der oder des Antragstellenden müssen dabei berücksichtigt werden. Ist die Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung gegeben, wird die Approbation erteilt. Bestehen hingegen Defizite, ist eine Prüfung abzulegen, die sich nur auf die Fachbereiche beziehen darf, in denen Lücken erkannt wurden. Bei Nicht-Bestehen kann die Prüfung wiederholt werden. Die Bundesländer haben dies unterschiedlich geregelt. Während etwa Nordrhein-Westfalen nur eine Wiederholung zulässt, kann in Schleswig-Holstein die Prüfung beliebig oft abgelegt werden. Man sollte sich vor dem Antreten der Prüfung bei der jeweils zuständigen Stelle über mögliche Wiederholungsversuche erkundigen. Auf das Recht der Migrantin oder des Migranten (nach EU-RL 2005/36/EG), wahlweise anstelle der Prüfung einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, wurde durch den Bundesgesetzgeber verzichtet – für bestimmte Berufe darf ein EU-Staat eine der beiden Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben. Für Drittstaatsdiplome, die bereits von einem anderen EU-Staat anerkannt wurden, wird eine Approbation erteilt, wenn Antragstellende drei Jahre Berufserfahrung in diesem EU-Staat nachweisen können. Dann geht man davon aus, dass gegebenenfalls vorhandene Defizite zur deutschen Arztausbildung bereits durch die Berufserfahrung in dem EU-Mitgliedsstaat ausgeglichen wurden.

Berufserlaubnis

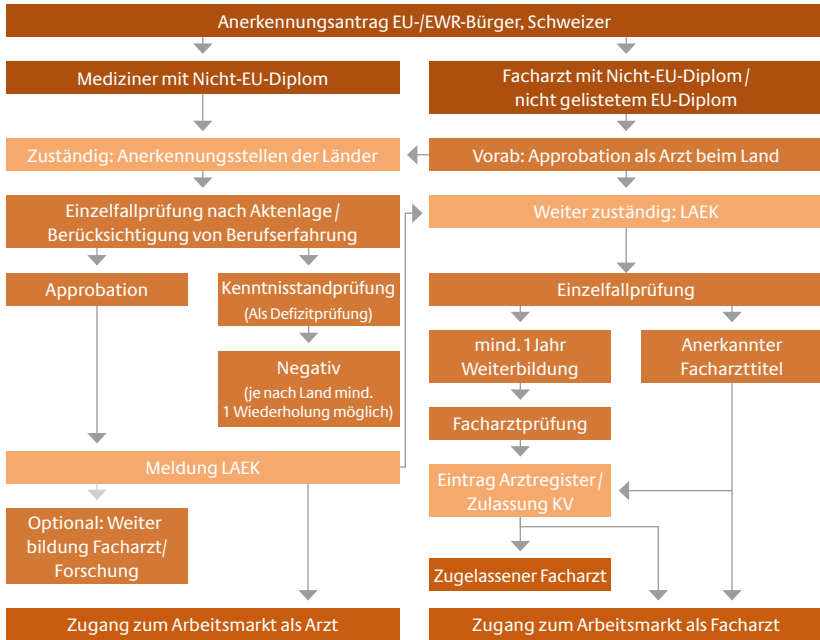
Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz haben ein Recht darauf, eine Berufserlaubnis zu beantragen. Allerdings ist es kaum erstrebenswert, eine zeitlich, räumlich und gegebenenfalls auf bestimmte Tätigkeitsbereiche befristete Tätigkeit unter Aufsicht einer anderen Ärztin / eines anderen Arztes auszuüben, wenn man die Option auf einen unbeschränkten und unbefristeten Berufszugang durch eine Approbation hat. In der Praxis erfüllt daher die Berufserlaubnis für Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz die Aufgabe, in Vorbereitung auf die Approbationserteilung Defizite in der Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung zu beheben.

Facharztanerkennung

Verfügt die Medizinerin oder der Mediziner mit EU-/EWR-/Schweizer Staatsbürgerschaft und Drittlandsabschluss zudem über einen ausländischen Facharzt titel, kann für diesen, nachdem eine Berufszulassung erteilt wurde, die Feststellung der Gleichwertigkeit bei der Landesärztekammer beantragt werden. Auch hier wird eine Einzelfallprüfung nach Aktenlage vorgenommen. Berufserfahrungen als Fachärztin oder -arzt werden

ebenfalls zum Ausgleich von Qualifizierungsdefiziten herangezogen. Dennoch müssen Antragstellende eine zusätzliche Weiterbildungszeit in dem angestrebten Fachgebiet in Deutschland von mindestens 15 Monaten absolvieren. Danach erfolgt die Facharztprüfung vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Ärztekammer.

Anerkennungsverfahren EU-Bürger mit Nicht-EU-Diplomen



Unterstützung bei Fragen oder Problemen für Anerkennungsverfahren nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG

- Wenn in Verbindung mit der Anerkennung einer Berufsqualifikation Schwierigkeiten auftreten, können Antragstellende sich an die nationale Kontaktstelle in Deutschland wenden, das ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Kontakt siehe Seite 16 f).
- Auch der Wegweiserdienst für die Bürger hilft weiter. Diesen Dienst erbringt ein Team von unabhängigen Rechtssachverständigen, die Bürgerinnen und Bürger individuell, in ihrer Sprache und innerhalb einer Woche nach Eingang einer

Anfrage beraten. Allerdings ist der Wegweiserdienst keine juristische Vertretung. Weitere Informationen sind im Internet zu finden, unter: http://ec.europa.eu/citizensrights/front_end/index_de.htm.

- Es besteht auch die Möglichkeit, das SOLVIT-Netzwerk kostenlos zu nutzen. Dies ist ein Online-Netzwerk, in dem die EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Probleme pragmatisch zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Vorschriften durch Behörden entstehen. SOLVIT-Stellen sollen möglichst innerhalb von zehn Wochen praktische Lösungen finden. Eine Inanspruchnahme von SOLVIT verzögert jedoch die Rechtsbehelfsfristen nicht; zudem kann SOLVIT nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn bereits ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Die deutsche SOLVIT-Stelle ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin angesiedelt, Mail: solvit@bmwi.bund.de. Weitere Informationen über SOLVIT unter: http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm und www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/ihr-eu-service-ministerium

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Nach § 10 Abs. 2 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) sind Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen nach deutschem Recht gleichwertig sind. Diese Bestimmung soll besondere und erleichterte Voraussetzungen für die Anerkennung schaffen, als Ausgleich historisch bedingter Nachteile, die diese Personengruppe erfahren hat. In Bezug auf Arzt- und Facharzt diplome ergibt sich jedoch keine Sonderstellung, denn Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind deutsche Staatsangehörige und haben von daher ohnehin ein Recht auf ein Verfahren zur Approbation und erhalten diese, wenn ihre Qualifizierung als gleichwertig eingestuft wird.

Approbation

Spätausgesiedelte Ärzte und Ärztinnen aus den baltischen Staaten sowie aus Polen, Rumänien und Bulgarien fallen unter die automatische Anerkennung wie die EU-Angehörigen aus den neuen EU-Staaten, denn ihre Diplome sind in den Anlagen der entsprechenden EU-Richtlinie aufgeführt. Wenn das nicht der Fall ist, können Antragstellende relativ problemlos eine Approbation erhalten, indem sie eine Konformitätsbescheinigung ihres Herkunftslandes vorlegen (siehe Seite 60, Approbationsverfahren von EU-Bürgern). Sonderregelungen existieren hinsichtlich der Arztausbildungen aus Estland, Lettland und Litauen. Wurden die ärztlichen Ausbil-

dungsnachweise in der früheren Sowjetunion erworben bzw. wurde die Ausbildung begonnen, als die Staaten noch zur Sowjetunion gehörten (Litauen bis zum 11.03.1990, Estland bis zum 20.08.1991, Lettland bis zum 21.08.1991), kann die Erteilung der Approbation ohne weitere Überprüfung der Gleichwertigkeit unter zwei Bedingungen erteilt werden:

1. Die zuständige Behörde dieser Staaten muss bescheinigen, dass das betreffende Arztdiplom in Bezug auf die Berufsausübung die gleiche Rechtsgültigkeit hat wie aktuell im jeweiligen Staat verliehene Diplome.
2. Die Stelle muss bestätigen, dass der oder die Antragstellende in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre ununterbrochen den ärztlichen Beruf in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit Drittstaatsdiplomen müssen sich einer intensiven und detaillierten Defizitprüfung zur Erlangung einer Approbation stellen. Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied zum Verfahren bei Drittstaatsangehörigen: Wird ein Drittland-Diplom von einem deutschen Staatsangehörigen oder von einem EU-Angehörigen vorgelegt – also auch von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern –, sind die individuellen Kenntnisse und die beruflichen Fähigkeiten in die Prüfung der Gleichwertigkeit einzubeziehen. Und so kommt es, im Unterschied zu der Vorlage solcher Dokumente durch einen Drittstaatsangehörigen, zur Defizitprüfung (siehe Kasten Seite 57f).

Berufserlaubnis

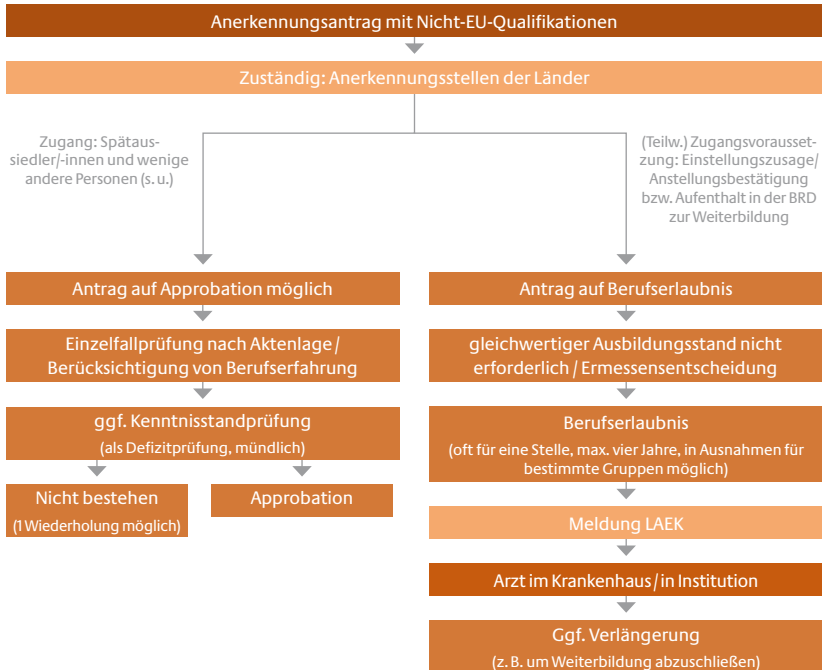
Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kommt die Beantragung einer Berufserlaubnis nur dann in Betracht, wenn das Verfahren zur Erteilung der Approbation zu lange dauert (um zwischenzeitlich einen Berufszugang zu erhalten) oder wenn die Approbation endgültig abgelehnt wurde. Denn mit einer Berufserlaubnis kann man nicht selbstständig tätig werden und ist bei der Berufsausübung räumlich auf das jeweilige Bundesland beschränkt, das die Berufserlaubnis erteilt hat.

Facharztanerkennung

Nachdem die Approbation oder Berufszulassung erteilt wurde, kann eine Überprüfung der ausländischen Facharztweiterbildung bei der Ärztekammer erfolgen. Die jeweils zuständige Landesärztekammer überprüft bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern mit ausländischen Qualifikationen aus einem Drittstaat, inwieweit die ausländische Weiterbildung für die Facharztweiterbildung im jeweiligen Bundesland angerechnet werden kann. Um den Facharztztitel zu erhalten, müssen die fehlenden Weiterbildungen im angestrebten Fachgebiet nachgeholt werden, und im Anschluss kann dann die Facharztprüfung vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Ärztekammer abgelegt werden. Bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern mit Qualifikationen aus einem neuen EU-

Staat orientiert sich das Verfahren nach Erteilung der Berufszulassung an den Verfahren für EU-Bürgerinnen und -Bürger. (Siehe Seite 59 für Facharzt diplome aus EU-Staaten).

Anerkennungsverfahren für Personen mit Qualifikationen aus einem Nicht-EU-Staat



Drittstaatsangehörige

Approbation

Drittstaatsangehörige haben nur in wenigen Ausnahmefällen die Möglichkeit, eine Approbation zu beantragen. Dies ist der Fall, wenn sie in Deutschland ein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen haben und z. B. nachweisen, dass sie wichtige Rechte verlieren würden, wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft annähmen oder die Gesundheitsversorgung in Deutschland erheblich davon profitieren würde, einen Drittstaatsangehörigen dauerhaft tätig werden zu lassen. Dies kann auch für Personen mit Qualifikationen aus einem Drittstaat gelten (Bsp. S. 25), bei denen die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikationen festgestellt wurde. Dies erfolgt anhand einer Einzelfallprüfung.

Für Personen aus Drittstaaten, die eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erworben haben (Daueraufenthaltserlaubnis-EG) oder Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind, kann auch die vorab genannte EU-Richtlinie gelten (Informationen zum Verfahren S. 58 ff).

Berufserlaubnis

In allen anderen Fällen können Drittstaatsangehörige nur eine Berufserlaubnis beantragen, und dies auch nur dann, wenn sie eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Deutschland haben. Eine Berufserlaubnis ist immer zeitlich und örtlich befristet; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt und mit einer Reihe von Auflagen versehen werden; sie kann nicht auf Tätigkeiten in andere Bundesländer übertragen werden und erlaubt die ärztliche Tätigkeit oft nur unter fachlicher Aufsicht. Die Erlaubnis wird in der Regel für vier Jahre erteilt und kann auf Antrag um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn wichtige Gründe hierfür sprechen. Eine begonnene fachärztliche Weiterbildung zu beenden, kann ein solcher Grund sein. Über diese Höchstdauer von sieben Jahren hinaus kann die Berufserlaubnis erneut erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder die Antragstellerin/der Antragsteller bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt, beispielsweise als asylberechtigter Flüchtling anerkannt ist.

Die persönlichen Voraussetzungen von Antragstellenden sind ebenso wie bei der Beantragung einer Approbation zu erfüllen (siehe Kapitel Antragstellung Seite 26 f). In fachlicher Hinsicht ist eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule Voraussetzung, um einen Antrag zu stellen – eine Gleichwertigkeit der Ausbildung wird im entsprechenden Gesetzeswortlaut der Bundesapprobationsordnung nicht verlangt. Die zuständigen Stellen in den Ländern handhaben dies jedoch unterschiedlich. Da manche Stellen eine Kenntnisstandprüfung verlangen, bevor sie eine Berufserlaubnis erteilen, sollte man sich darüber bei der zuständigen Stelle informieren. Ob und in welchem Umfang eine Berufserlaubnis erteilt wird, hängt in der Praxis vor allem vom Ermessen der zuständigen Stelle ab.

Facharztanerkennung

Nachdem die Berufszulassung (oder in Ausnahmefällen die Approbation) erteilt wurde, kann eine Überprüfung der ausländischen Facharztweiterbildung bei der Ärztekammer erfolgen. Die jeweils zuständige Landesärztekammer überprüft bei Drittstaatsangehörigen mit ausländischen Qualifikationen, inwieweit die ausländische Weiterbildung für die Facharztweiterbildung im jeweiligen Bundesland angerechnet werden kann. Um den Facharztstitel zu erhalten, müssen die fehlenden Weiterbildungszeiten im angestrebten Fachgebiet nachgeholt werden und im Anschluss kann dann die Facharztprüfung vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Ärztekammer abgelegt werden.

Anpassungsqualifizierungen



5

Anpassungsqualifizierungen sind Bildungsangebote, die zugewanderten Akademikerinnen und Akademikern das erforderliche Wissen vermitteln, damit diese den deutschen Abschluss erwerben können, der ihrer ausländischen Qualifikation entspricht. Für den Arztberuf, der in Deutschland ohne eine formale Anerkennung in aller Regel nicht ausgeübt werden darf, tragen solche Anpassungsqualifizierungen daher wesentlich zur Integration in den Arbeitsmarkt bei. Denn sie unterstützen Humanmedizinerinnen und -mediziner aus anderen Staaten einerseits bei der Vorbereitung auf eine Kenntnisstand- oder Defizitprüfung (siehe Seite 57f) und andererseits führen sie oft auch in die Berufssystematik ein und geben fachsprachliche Unterstützung.

Anbieter

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Kreisverband Weimar

Im Rahmen eines Arztprojektes bietet der Verein in Kooperation mit der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH den Kurs „Anpassungsjahr für Mediziner aus Nicht-EU-Staaten“, der – anders als der Titel vermuten lässt – 18 Monate dauert. Die Anpassungsqualifizierung dient der Vorbereitung auf die Kenntnisstandprüfung und unterstützt, indem fachliche Kenntnisse erweitert sowie medizinische und umgangssprachliche Deutschkenntnisse vermittelt werden. In verschiedenen fachspezifischen Seminaren werden die Teilnehmer in Fragen internistischer und chirurgischer Erkrankungen sowie in der Notfall- und Unfallmedizin unterrichtet. Während eines Praktikums in Thüringer Kliniken machen

sie sich mit den deutschen Standards des Gesundheitswesens vertraut. Des Weiteren durchlaufen alle Teilnehmer ein Bewerbungs- und Kommunikationstraining, um am Ende der Maßnahme nicht nur die Prüfung zu bestehen, sondern auch leichter eine Arbeitsstelle zu bekommen.

Voraussetzung Ausländische, abgeschlossene Berufsausbildung als Ärztin oder Arzt, Arbeitslosigkeit, bestandene Sprachprüfung mit dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER)

Förderung Das Projekt und die dazugehörige Maßnahme werden aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

Kontakt Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Kreisverband Weimar
Ettersburger Straße 49/51, 99427 Weimar
Telefon: 03643 / 50 59 13, Mail: aerzteprojekt@juh-sat.de
www.johanniter.de/aus-und-weiterbildung/fuer-beruf-und-alltag/fachdienstliche-fortbildung/aerzteprojekt

komMedikus, Emden

komMedikus bietet einen „Integrationskurs für ausländische Ärztinnen und Ärzte“ an. Ziel ist die sprachliche und soziale Integration durch Coaching, Training und Unterricht, um die mündliche und die schriftliche Kommunikation zu fördern. Im Unterschied zu einem allgemeinen Sprachkurs orientieren sich alle Übungen und Gesprächsthemen an Inhalten aus dem deutschen Gesundheitswesen. Dabei sollen zum einen von Arbeitgebenden beobachtete Defizite behoben werden und zum anderen wird auf individuelle Anliegen der Medizinerin oder des Mediziners eingegangen. Die Inhalte orientieren sich sehr spezifisch an den jeweiligen Teilnehmenden und werden erst konkret festgelegt, wenn Informationen über die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer vorliegen. Der Kurs ist in drei Phasen unterteilt: Nach einem zweitägigen Einführungsseminar folgt eine dreimonatige Online-Übungsphase und danach ein zweitägiges Abschlusssseminar mit Prüfung.

Kontakt komMedikus Integration und Kommunikation in Klinik und Praxis
Am Nordkai 16, 26721 Emden
Telefon: 04921/45 05 54, Mail: info@kommedikus.de
www.kommedikus.de

Kulturakademie Dresden

Die Kulturakademie hält zwei Bildungsangebote für Humanmedizinerinnen und -mediziner aus Drittstaaten bereit. Zum einen eine zwölfmonatige „Anpassungsfortbildung für zugewanderte Ärztinnen und Ärzte“. Die Maßnahme setzt sich zusammen aus einer fünfmonatigen theoretischen und fachsprachlichen Fortbildung als Vorbereitung auf ein Praktikum und die Kenntnisstandprüfung. Danach folgen sechs Monate Praktikum in einer medizinischen Einrichtung und schließlich noch ein Monat abschließende Prüfungsvorbereitung. Ein Fachsprachkurs und Kommunikations- sowie Bewerbungstraining ist integriert. Zum anderen bietet die Kulturakademie einen einmonatigen Intensivkurs zur Vorbereitung auf eine Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten an.

Voraussetzung Medizinischer Hochschulabschluss aus einem Nicht-EU-Land, Berufserlaubnis für ein Praktikum, Arbeitslosigkeit/Tätigkeit als zugewanderte Ärztin oder zugewanderter Arzt in Deutschland oder längeres Praktikum

Förderung Eine Finanzierung durch die zuständige Agentur für Arbeit oder die ARGE über einen Bildungsgutschein ist möglich (weitere Informationen siehe Kasten unten).
Kontakt: Kulturakademie Dresden gGmbH
Bamberger Straße 7, 01187 Dresden
Telefon: 0351/495 60 18
Mail: Kulturakademie_Dresden@compuserve.com
www.kulturakademie-dresden.de

Qualifizierungsförderung durch Arbeitsagenturen und ARGEn

Welche Paragraphen der Sozialgesetzbücher (SGB) II und III für die Förderung einer beruflichen Qualifizierung in Frage kommen, was gefördert wird und welche Voraussetzungen Antragstellende erfüllen müssen, beschreibt die Ausgabe 1/2010 des Newsletters vom Facharbeitskreis „Qualifizierung“ des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“. Download unter www.integra-net.org, Rubrik „FAK Qualifizierung“, Unterrubrik „Newsletter FAK Qualifizierung“.

mibeg-Institut Medizin, Köln

Auch dieses Institut hält zwei Bildungsangebote für zugewanderte Humanmedizinerinnen und -mediziner bereit. Der Kurs „Qualifizierung für Klinik und Praxis“ bereitet auf eine Gleichwertigkeitsprüfung vor und will Teilnehmenden zudem Perspektiven für eine anschließende Beschäftigung schaffen. Dazu wird eine medizinische Fortbildung gegeben, ein Fachsprachkurs, Informationen zum deutschen Gesundheitssystem und ein Bewerbungstraining. An diese sechsmonatige Qualifizierung schließt ein dreimonatiges klinisches Praktikum an. Der Kurs wurde in Kooperation mit der Ärztekammer Nordrhein entwickelt. Ein vergleichbares Angebot wurde unter dem Titel „Praxisseminar Humanmedizin“ mit der Landesärztekammer Brandenburg entwickelt, das ebenfalls auf eine Prüfung zum Anerkennungsverfahren vorbereitet, medizinisches Wissen wird vertieft und Kenntnisse für eine Berufstätigkeit in Deutschland vermittelt. Auch zu dieser Qualifizierung gehört ein Praktikum.

Voraussetzung Kursteilnehmende müssen ein abgeschlossenes Medizinstudium vorweisen und einen Antrag auf Berufszulassung gestellt oder das Verfahren schon abgeschlossen haben, außerdem müssen die Deutschkenntnisse ausreichend sein, um dem Kurs folgen zu können.

Förderung Die Förderung über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit oder der ARGE ist eine von verschiedenen Fördermöglichkeiten, über die mibeg auf seiner Homepage informiert.

Kontakt mibeg-Institut Medizin
Sachsenring 37–39, 50677 Köln
Telefon: 0221 / 336 04-610, Mail: medizin@mibeg.de
www.mibeg.de/medizin/startseite.html

Otto-Benecke-Stiftung, Bonn

Im Rahmen des Programms AQUA-Migration bietet die Otto-Benecke-Stiftung auch die „Studienergänzung Medizin“ an, die überwiegend in Hamburg stattfindet, wo der Kooperationspartner, die Interkulturelle Bildung Hamburg e. V., seinen Sitz hat. Die Qualifizierung bereitet zugewanderte Ärztinnen und Ärzte auf eine Kenntnisstand- oder Defizitprüfung vor. Die Studienergänzung ist modular aufgebaut und setzt sich zusammen aus einem dreimonatigen Fachsprachkurs in Hamburg, einem sechsmonatigen Praktikum am Heimatort der Teilnehmerin oder des Teilnehmers mit drei zweitägigen Begleittreffen in Hamburg und einer dreimonatigen inhaltlichen und fachsprachlichen Vorbereitung auf die Kenntnisstandprüfung mit integriertem Bewerbungstraining in Hamburg.

Voraussetzung Zugewanderte Medizinerinnen und Mediziner mit Bezug von Arbeitslosengeld I oder II, eine Teilnahme ist unabhängig von Alter, Nationalität, Aufenthaltsdauer und Dauer der Erwerbslosigkeit möglich.

Förderung Eine Finanzierung über Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit beziehungsweise der ARGE ist möglich, einige Plätze können zudem über die Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert werden.

Kontakt Otto-Benecke-Stiftung e. V., AQUA-Migration
Kennedyallee 105–107, 53175 Bonn
Telefon: 0228 / 81 63-600, Mail: aqua@obs-ev.de
www.obs-ev.de/aqua

VIA-Institut, Nürnberg

■ Das VIA-Institut bietet zum einen ein Lehrgangssystem „Integration immigrierter Ärztinnen und Ärzte an“. Das setzt sich zusammen aus einem zweimonatigen Intensivkurs Deutsch und Medizin, einem dreimonatigen VIA-Kolleg Humanmedizin und einem klinischen Praktikum von meist drei bis fünf Monaten. Welche Module belegt werden, wird individuell in einer vorhergehenden Beratung geklärt. Hier wird auch besprochen, ob das erste Modul zum Vertiefen der Deutschen Sprachkenntnisse erforderlich ist oder nicht. Im Kolleg Humanmedizin wird medizinisches Wissen für die Tätigkeit in einer deutschen Klinik und für eine Kenntnisstandprüfung vermittelt. Danach kann ein Praktikum in einer Klinik angeschlossen werden, bei dessen Vermittlung/Suche das Team des VIA-Instituts hilft, da gute Kontakte zu zahlreichen Kliniken bestehen.

Voraussetzung Ausländische Medizinerinnen und Mediziner mit einer Niederlassungserlaubnis, Grundkenntnisse der deutschen Sprache, abgeschlossenes medizinisches Hochschulstudium, Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass ein Anerkennungsverfahren läuft

■ Zum anderen bietet das VIA-Institut einen fünftägigen Kompaktkurs für zugewanderte Ärztinnen und Ärzte an, um diese auf eine Kenntnisstand- oder Defizitprüfung vorzubereiten.

Voraussetzung für die Kursteilnahme sind gute Kenntnisse der medizinischen Fachsprache und der deutschen Alltagssprache, Sicherheit in der assistenzärztlichen klinischen Tätigkeit in Deutschland und ein breites, dem deutschen

Standard entsprechendes medizinisches Grundwissen. Als Mindestvoraussetzung gilt daher eine fünfmonatige klinische Tätigkeit in Deutschland.

Förderung Über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit oder der ARGE ist eine Förderung für arbeitslose zugewanderte Medizinerinnen und Mediziner möglich. Aufgrund des Ärztemangels hat das Institut in Kooperation mit der Stiftung „Ärzte helfen Ärzten“ eine Möglichkeit gefunden, ausländische Ärztinnen und Ärzte, die nach Deutschland kommen möchten oder soeben hierhin gekommen sind, eine Teilnahme über ein Stipendium zu ermöglichen.

Kontakt VIA-Institut für Bildung und Beruf e. K.
Ludwig-Feuerbach-Straße 69, 90489 Nürnberg
Telefon: 0911 / 59 70 20, Mail: via@via-institut.de
www.via-institut.de

Ergänzungsstudien an Universitäten

Neben den diversen Kursen oben stehender Bildungsträger besteht auch die Möglichkeit, Ergänzungsstudien an einer Universität vorzunehmen. Wer in seinem Heimatland bereits ein Studium abgeschlossen hat, wird in der Regel auch in Deutschland studieren können. Allerdings müssen zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker sich um eine Einstufung in ihrem entsprechenden Studiengang bemühen und bisherige Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen lassen. Das Studium der Humanmedizin in Deutschland hat eine bundesweite Zugangsbeschränkung – einen sogenannten Numerus Clausus – daher ist für die Vergabe von Studienplätzen für EU-/EWR-Angehörige und Schweizer/-innen eigentlich die Stiftung für Hochschulzulassung als Nachfolgeeinrichtung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) die erste Anlaufstelle. Drittstaatsangehörige hingegen bewerben sich meist direkt bei den Hochschulen, in der Regel beim Akademischen Auslandsamt oder dem Studierendensekretariat.

Da ausgebildete Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland selten ein komplettes Medizinstudium in Deutschland absolvieren werden, ist es aber generell ratsam, zunächst beim Akademischen Auslandsamt der Wunschhochschule nachzufragen, ob die ZVS oder die Universität direkt zuständig ist. Informationen und Kontakte sind zu finden unter:

- www.daad.de, Rubrik „Informationen für Ausländer/Wege durchs Studium/Zulassung/Überblick“

- www.hochschulstart.de, Rubrik „ausländische Bewerber (für EU-Angehörige)“
- www.uni-assist.de (für Drittstaatsangehörige)

Zudem ist für die Immatrikulation an einer deutschen Universität der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Verlangt wird das Sprachniveau C2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Als Nachweis dient in der Regel die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender“ – kurz DSH. Bewerberinnen und Bewerber müssen ein sogenanntes Zulassungsgesuch zu dieser Prüfung an das Akademische Auslandsamt der Universität richten. Um zugelassen zu werden, muss eine Hochschulzugangsvoraussetzung vorliegen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass man sich um einen Studienplatz beworben hat. In der Regel werden Prüfungstermine jeweils zum Semesterbeginn angeboten. Die Prüfung ist kostenpflichtig. Viele Universitäten bieten Vorbereitungskurse für die Prüfung an, deren Kosten jedoch von den Teilnehmenden selbst zu tragen sind. Die Kosten können zwischen 50 und 500 € liegen.

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz unter www.hrk.de, Rubrik „HRK International“, Unterrubrik „Mobilität und Anerkennung“, Verzeichnis „Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studierende: DSH und TestDaF“
- Die Kontakte der Akademischen Auslandsämter sind zu finden unter www.hochschulkompass.de, Rubrik „Hochschulen“, Unterrubrik „Kontakte“, Verzeichnis „Auslandsamt“.
- Informationen zur Prüfung und zu Vorbereitungskursen gibt der Deutsche Akademische Austauschdienst unter www.daad.de über folgenden Suchweg: „Informationen für Ausländer“ > „Deutsch lernen“ > „Wie Deutsch lernen?“ > „Deutschtests Hochschulzugang“ > „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“.

Finanzierung eines Studiums

Die Finanzierung eines Studiums gestaltet sich für viele Zugewanderte mit ausländischen Qualifikationen schwierig, denn mit der Aufnahme eines (Aufbau-/Ergänzungs-) Studiums fällt der Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder III i. d. R. weg (das sind finanzielle Unterstützungen, die über Agenturen für Arbeit oder ARGEN / Jobcenter gewährt werden).

Aufgrund einer Ausnahmeregelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können Anerkennungssuchende ggf. auch bei einer Überschreitung der Altersgrenze während der Nachqualifizierung Leistungen nach dem BAföG in Anspruch nehmen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG). Die Verwaltungsvorschrift zum BAföG (Nr. 10.3.4a) verweist für bestimmte Personengruppen explizit auf die Möglichkeit der Förderung, wenn die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland erfordert. Für die Aufnahme eines auf einem bislang als einzigen Hochschulabschluss erworbenen Bachelor aufbauenden Masterstudiums wurde zudem mit der letzten BAföG-Novelle generell eine gesonderte Altersgrenze von 35 Jahren eingeführt.

Weitere Informationen findet man auf der Internetseite www.bafoeg-antrag.de (unter „Förderung durch BaföG“).

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist eventuell ein Stipendium. Aufgrund der Fülle an gewerkschaftlichen, kirchlichen oder parteipolitischen Stiftungen kann an dieser Stelle keine vollständige Aufzählung erfolgen. Folgende Internetseiten bieten weiterführende Informationen zu Stipendien in Deutschland:

- Seite des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes www.daad.de
Rubrik: „Deutschland“, dort unter „Förderung“ und hier unter „Stipendien-datenbank“
- www.studium-ratgeber.de/stipendium-anlaufstellen.php
- Seite des Studentenwerkes www.studentenwerk.de, hier findet man auch Informationen über Darlehensangebote für Studierende www.studentenwerke.de/pdf/Uebersicht%20Darlehensangebote.pdf

Arbeiten in Deutschland



6

Mit Erhalt einer Approbation eröffnen sich für zugewanderte Ärztinnen und Ärzte verschiedene Möglichkeiten der Berufsausübung. Sie können eine Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis in einem Krankenhaus oder einer Klinik aufnehmen, in der Forschung oder der Industrie arbeiten oder sich mit einer eigenen Praxis selbstständig niederlassen (siehe Abbildung zu den Beschäftigungsmöglichkeiten Seite 75). Humanmedizinerinnen und -mediziner, die eine Berufserlaubnis erworben haben, können damit lediglich in einem Angestelltenverhältnis tätig werden, beispielsweise in Krankenhäusern, Kliniken oder Forschungsinstitutionen. Für beide Fälle der Berufszulassung besteht die Möglichkeit, sich im Angestelltenverhältnis unter Aufsicht und Anleitung einer befugten Ärztin/eines befugten Arztes zur Fachärztin beziehungsweise zum Facharzt weiterzubilden. Für welche Art der Berufsausübung sich die zugewanderte Humanmedizinerin oder der -mediziner auch entscheidet, alle müssen sich unverzüglich nach Erhalt der Approbation oder der Berufserlaubnis bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Landesärztekammer anmelden.

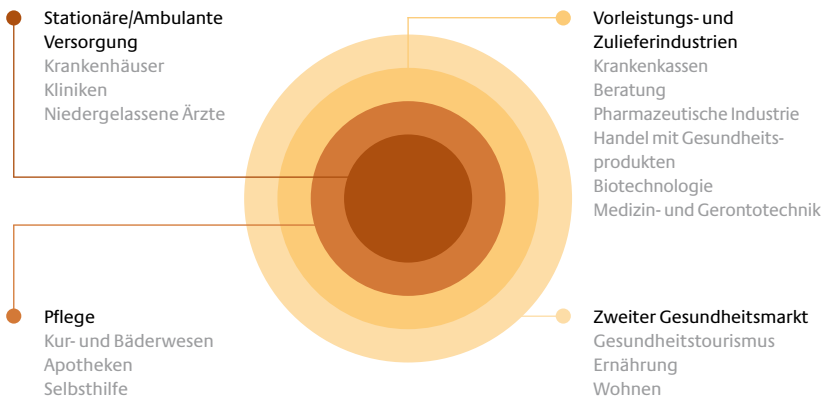
Angestellte Tätigkeiten

Jede Ärztin/jeder Arzt, die/der in Deutschland tätig ist, erhält nach der Anmeldung bei der Landesärztekammer das Deutsche Ärzteblatt zugestellt. Nach Angaben der Bundesärztekammer ist in der wöchentlich erscheinenden Fachzeitschrift der größte Stellenmarkt für Ärztinnen beziehungsweise Ärzte zu finden. Auch im Internet unter www.aerzteblatt.de sind freie Stellen veröffentlicht, derzeit sind beispielsweise deutschlandweit über 2.000 Stellenangebote vorhanden. Neben Beschäftigungen zur

stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten sind darunter auch weitere Stellenangebote, beispielsweise als Amtsärztin oder -arzt in Behörden, als Betriebsärztin oder -arzt in der Industrie, in der Pflege oder in der Vorleistungs- und Zulieferindustrie der Medizin zu finden (siehe folgende Abbildung). Wer eine Tätigkeit in einem Krankenhaus anstrebt, kann auch versuchen, sich direkt mit einer Einrichtung in der Nähe seines Wohnortes in Verbindung zu setzen, denn Stellen für ärztliches Personal werden von den jeweiligen Krankenhäusern selbst besetzt. Die Bewerbung ist daher an sie zu richten. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft bietet im Internet unter www.dgke.de verschiedene Suchfunktionen zum Auffinden von Krankenhausadressen – zum Beispiel nach Regionen oder Fachabteilungen.

Beschäftigungsmöglichkeiten von Humanmedizinerinnen und -medizinern

(Quelle: Bundesärztekammer)



In Zeitungen sind Arbeitsangebote für Ärztinnen und Ärzte im Stellenmarkt zu finden. Unter www.zeitung.de sind alle Zeitungen verzeichnet und zu den jeweiligen Online-Auftritten verlinkt. Manche Online-Jobbörsen haben sich auf die Medizinbranche spezialisiert, beispielsweise www.medi-jobs.de, www.aerzte-stellenboerse.de, <http://jobs.doccheck.com/de> oder www.medizinische-berufe.de.

Über deutsche Grenzen hinweg ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit aktiv – überwiegend, um deutschen Staatsangehörigen Wege ins Ausland zu eröffnen, aber auch um Wege nach Deutschland zu zeigen. Unter www.ba-auslandsvermittlung.de sind Informationen und offene Stellen zu finden. EU-weit ist ein Dienst der Europäischen Union „EURES“ tätig, der unter <http://ec.europa.eu/eures> in verschiedenen Sprachen unter anderem ein Menü zur Stellensuche in Deutschland anbietet (siehe EURES-Berater Seite 22).

Selbstverständlich unterstützt auch die zuständige Agentur für Arbeit bei der Suche und Vermittlung von Arbeitsplätzen. Jedoch hat man dabei die Vorrangprüfung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass zunächst geprüft wird, ob für den Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Angehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, Neu-Unionsbürgerinnen und -bürger mit Arbeitsberechtigung sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland. Nachrangig werden Medizinerinnen und Mediziner aus Drittstaaten behandelt. Hochqualifizierte aus Drittstaaten, die in Deutschland eine Anstellung haben können, bei der sie über 64.800 Euro verdienen, fallen allerdings nicht unter die Vorrangprüfung.

Spezielle Arztstellen für eine Weiterbildung, um eine Facharzt-, Schwerpunkt- oder Bereichsbezeichnung zu erwerben, gibt es in Deutschland nicht. Solche Weiterbildungen finden im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses statt. Die Ärztin oder der Arzt wird dabei von einer weiterbildungsbefugten Fachärztin oder einem Facharzt betreut. Eine Suche nach Beschäftigungsverhältnissen, in deren Rahmen eine Weiterbildung möglich ist, bietet das „Deutsche Krankenhaus Adressbuch“ des Rombach Druck + Verlagshaus GmbH & Co KG unter www.dka.de/dka_online/weiterbildung/weiter_start.html.

Tipp

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat aufgrund des Fachkräftebedarfs eine Offensive „Fachkräfte für Deutschland“ gestartet und hält Informationen für Arbeitnehmende aus dem Ausland im Internet bereit unter www.fachkraefteoffensive.bmas.de.

Selbstständig arbeiten

Die ambulante medizinische Versorgung wird in Deutschland überwiegend durch niedergelassene Fachärztinnen oder -ärzte in eigenen Praxen bereitgestellt. Voraussetzung ist die Approbation und eine Facharztausbildung. Lediglich die ambulanten Notversorgungen der Krankenhäuser ergänzen diese Dienstleistungen. Die Finanzierung der ambulanten medizinischen Versorgung erfolgt in Deutschland über gesetzliche und private Krankenversicherungen. Es besteht Versicherungspflicht und die meisten Patientinnen und Patienten sind in gesetzlichen Krankenkassen versichert. Medizinerinnen und Mediziner, die diese in einer eigenen Praxis behandeln möchten, benötigen eine Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) – sie werden damit Vertragsarzt oder -ärztin und kostenpflichtig in das Arztregister eingetragen. Zudem empfiehlt die KV, sich in die Wartelisten für mögliche Niederlassungsstandorte eintragen zu lassen. Denn die Plätze für die Zulassung einer eigenen Praxis sind in den einzelnen Fachgebieten beschränkt und werden über die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) verwaltet. Eine Zulassung als Vertragsärztin oder -arzt in eigener Praxis ist nur in solchen Gebieten möglich, die nicht wegen Überversorgung gesperrt sind. Die regionale KV informiert darüber, welche Gebiete „offen“ oder überversorgt und daher „gesperrt“ sind. In gesperrten Gebieten können sich Ärztinnen und Ärzte nur niederlassen, wenn sie die Praxis einer Vorgängerin oder eines Vorgängers übernehmen oder mit bereits niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten zusammenarbeiten, beispielsweise im Jobsharing, durch Kooperationen oder durch eine Anstellung bei diesen. Informationen und Beratung gibt die zuständige regionale Kassenärztliche Vereinigung. Die Adressen sind über die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu finden unter www.kbv.de, Rubrik „Die KBV“, Unterrubrik „Mitglieder/Adressen“.

Bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wird differenziert zwischen Hausärztinnen und Hausärzten, die meist die erste Anlaufstelle von Patientinnen und Patienten sind, und Fachärztinnen und Fachärzten, an welche die Hausärztinnen/-ärzte gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten bei Bedarf überweisen. Hausärztinnen/-ärzte sind vom Bildungsniveau ebenfalls Fachärztinnen/-ärzte – meist für Allgemeinmedizin.

Nur wenige niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind in Deutschland rein privatärztlich tätig, denn es ist nicht so einfach, mit dieser Zielrichtung einen ausreichend großen privat versicherten Patientenstamm zu erwerben, da nur etwa zehn Prozent der Bevölkerung auf diese Weise versichert sind. Daher versorgen die meisten niedergelassenen Humanmedizinerinnen und -mediziner sowohl Kassenpatientinnen und -patienten als auch Privatversicherte.

Glossar

7

Amtlich beglaubigte Kopie

Zur Beglaubigung von Kopien sind in Deutschland Amtspersonen, die das Dokument ausgestellt haben bzw. bei denen es verwahrt wird, Notare, Urkundenpersonen, Gemeinsekretäre oder vom Bürgermeister beauftragte Beamtinnen und Beamte oder Angestellte und Stellen anerkannter Kirchen berechtigt.

Ärzttekammer

Nach dem Gesetz müssen alle Ärztinnen und Ärzte in Deutschland Mitglieder der Kammer ihres Tätigkeitsortes sein. Die Kammern haben somit die Aufsicht über die Ärzteschaft. Zudem sollen sie die ärztliche Ausbildung und Fortbildung fördern, für einen sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Ärztestand sorgen, die ärztlichen Berufspflichten und die Weiterbildung ordnen und an der Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens mitwirken. Im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen sind sie für die Anerkennung der Facharzt diplome zuständig.

Approbation

Der Begriff kommt aus dem Lateinischen von approbatio, „Billigung“ oder „Genehmigung“. Im Deutschen wird damit die Erlaubnis für einen zeitlich und räumlich uneingeschränkten Berufszugang als Ärztin/Arzt bezeichnet, die nach erfolgreich durchlaufener Arztausbildung auf Antrag erteilt wird. Zuständig für die Erteilung einer Approbation sind die Gesundheitsministerien der Länder oder Behörden, die ihnen nachgeordnet sind und damit beauftragt wurden. Auch Ärztinnen und Ärzte mit ausländischen Arztdiplomen stellen dort ihren Antrag auf Anerkennung.

- Approbationsordnung** Diese Verordnungen regeln in Deutschland die Zulassung zu den akademischen Heilberufen, also auch für den Arztberuf. Approbationsordnungen werden bundeseinheitlich festgelegt. Sie beschreiben die Ausbildung für den jeweiligen Beruf, darunter beispielsweise Mindestdauer, Ablauf und Pflichtinhalte des Studiums und weiterer notwendiger Ausbildungsabschnitte. Außerdem legen sie die Bedingungen für die staatlichen Prüfungen und andere Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation fest.
- Assistenzärzte** Approbierte Ärztinnen oder Ärzte, die sich meist in einer Weiterbildung zur Fachärztin/Facharzt befinden und daher von einer weiterbildungsbefugten Ärztin oder einem Arzt angeleitet werden. Assistenzärztinnen/-ärzte unterstehen der Oberärztin oder dem Oberarzt und der Chefärztin oder dem Chefarzt und erledigen im Krankenhausbetrieb die Routinearbeit auf der Station. Sie können im Verlauf der Weiterbildung für einen Teil der Station als Stationsärztin/-arzt verantwortlich sein.
- Berufserlaubnis** Eine Berufserlaubnis ermöglicht ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten einen zeitlich, räumlich und oft auch auf den Tätigkeitsbereich beschränkten Berufszugang. Sie kann Medizinerinnen und Mediziner gewährt werden, die (noch) keinen Zugang zu einer Approbation bekommen. In der Regel wird eine Berufserlaubnis für vier Jahre erteilt, sie kann um drei Jahre verlängert werden und nur in ganz wenigen Ausnahmen wird sie danach nochmals erteilt beziehungsweise verlängert. Eine Berufserlaubnis wird fast immer bei den gleichen Stellen beantragt wie eine Approbation, nur in Bayern sind zum Teil andere Stellen zuständig.

Bundesärztekammer	Die Bundesärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Landesärztekammern, sie ist die Spitzenorganisation der ärztlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Damit vertritt sie die berufspolitischen Interessen von über 420.000 Ärztinnen und Ärzten in der Bundesrepublik Deutschland.
Bundesärzteordnung	Dieses Bundesgesetz regelt die Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland. Dort ist beispielsweise festgehalten, wer den Titel Arzt oder Ärztin führen darf, wer zur Berufsausübung befugt ist oder wer den Arztberuf nur vorübergehend ausüben darf. Auch Strafbestimmungen sowie Regelungen zur ärztlichen Gebührenordnung stehen in der BÄO.
Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge regelt in Deutschland die staatliche Versorgung von Vertriebenen und Flüchtlingen, d. h. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern. Dies sind Angehörige von deutschen Minderheiten, die in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt haben und nun wieder nach Deutschland zurückkehren.
Daueraufenthaltserteilungserlaubnis-EG	Mit diesem Aufenthaltstitel (nach EU-RL 2003/109/EG) können sich Staatsangehörige eines Drittstaates (nicht Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz) in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten und eine Erwerbstätigkeit ausüben.
Drittstaaten	Als Drittstaaten werden in Deutschland alle Staaten bezeichnet, die nicht zur Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum gehören. Lediglich die Schweiz wird nicht als Drittstaat bezeichnet, sondern hat einen Sonderstatus.
EU-Richtlinie 2005/36/EG	Diese Richtlinie der europäischen Union ist am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten und seit dem 20. Oktober 2007 von den Mitgliedstaaten der EU anzuwenden. Darin wurden 15 Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu einer einzigen zusammengefasst. Ziel ist eine größere Transparenz der Regelungen und damit ein erleichteter Berufszugang für Bürgerinnen und Bürger innerhalb verschiedener EU-Staaten.

Europäischer Wirtschaftsraums (EWR)	Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) geschlossen haben, dehnt den Europäischen Binnenmarkt auf Island, Liechtenstein und Norwegen aus.
Facharzt- anerkennung	Für eine Anerkennung/Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Facharzt diplomen muss der oder dem Antragstellenden zunächst eine Berufszulassung (Approbation oder Berufserlaubnis) erteilt werden. Im Anschluss kann bei der jeweiligen Landesärztekammer ein Antrag auf Annerkennung der fachärztlichen Weiterbildung gestellt werden. Im günstigsten Fall wird das Facharzt diplom automatisch anerkannt (z. B. bei Diplomen aus EU-EWR-Staaten bzw. der Schweiz). Mitunter muss fehlendes Fachwissen durch eine ergänzende Weiterbildung in Deutschland erworben und dann die Facharztprüfung bestanden werden.
Famulatur	Vorgeschriebenes Praktikum während des Medizinstudiums in Deutschland. Die Famulatur dauert vier Monate und muss in Form einer praktischen Tätigkeit in einem Krankenhaus (mind. zwei Monate) oder in einer Arztpraxis (mind. ein Monat) absolviert werden. Der weitere Monat kann entweder im Krankenhaus, einer Arztpraxis oder einer ambulanten Krankenversorgung geschehen.
Gleichwertigkeits-, Kenntnisstand-, Defizitprüfung	Diese drei Begriffe werden im Rahmen von Anerkennungsverfahren uneinheitlich verwendet. In dieser Publikation bezeichnet der Begriff Gleichwertigkeitsprüfung den Vergleich der ausländischen Qualifikation plus erworbener Berufserfahrung mit dem entsprechenden deutschen Qualifikationsstandard. Eine Kenntnisstandprüfung bezeichnet eine Prüfung, in der das gesamte Wissen der deutschen Abschlussprüfung abgefragt werden kann. Eine Defizitprüfung bezeichnet eine Prüfung, die sich nur auf die erkannten Defizite des Antragstellenden im Vergleich zur deutschen Qualifikation erstreckt.

Krankenkassen	Das sind die Träger einer Krankenversicherung. In Deutschland besteht die Pflichtmitgliedschaft in einer Krankenkasse. 90 Prozent der Bevölkerung sind in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, deren Versicherungsbeiträge sich nach dem Bruttoeinkommen der Versicherten richten. Nur zehn Prozent der Bevölkerung sind in einer privaten Krankenversicherung versichert.
Kassenärztliche Bundesvereinigung	Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) ist die politische Interessenvertretung der Vertragsärzte und -ärztinnen auf Bundesebene, also von selbstständigen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die auch in gesetzlichen Krankenkassen versicherte Patientinnen und Patienten versorgen. Zu den wichtigsten Aufgaben der KBV gehört, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gegenüber den Krankenkassen zu vertreten, also deren Honorare und Gebühren auszuhandeln.
Konformitätsbescheinigung	Diese Bescheinigungen werden in Anerkennungsverfahren von Antragstellenden aus den neuen EU-Ländern gefordert. Darin bestätigt die zuständige Stelle des Herkunftslandes, dass die Qualifikation der oder des Antragstellenden den Qualitätsmaßstäben der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht und damit den Arzt diplomen gleichgestellt ist, die im Anhang V der EU-Richtlinie als gleichwertig aufgelistet sind.
Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte	Dies ist in Deutschland die Bezeichnung für Ärztinnen und Ärzte, die selbstständig mit einer eigenen Praxis für die ambulante Versorgung von Patientinnen und Patienten zuständig sind. Es wird unterschieden zwischen Hausärztinnen- und Hausärzten, die erste Anlaufstelle für alle Gesundheitsprobleme sind, und Fachärztinnen und Fachärzten, zu denen eine Hausärztin/ ein Hausarzt gegebenenfalls seine Patientinnen und Patienten überweist.
Vereidigte Dolmetscherin/ vereidigter Dolmetscher	Das sind öffentlich bestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder für gerichtliche oder notarielle Angelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer. Das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht kann Personen benennen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

**Weiterbildungs-
ordnung für
Ärztinnen und
Ärzte**

Weiterbildungsordnungen (WBO) regeln alle Angelegenheiten der ärztlichen Weiterbildungen und werden von den Landesärztekammern für das jeweilige Land erstellt. Zwar hat die Bundesärztekammer eine (Muster-) Weiterbildungsordnung erarbeitet, doch sie hat für die Landesärztekammern nur empfehlenden Charakter. So weichen die Länder in verschiedenen Aspekten davon ab. Das hat zur Folge, dass ärztliche Weiterbildungen in jedem Land etwas unterschiedlich sind und daher auch die Zugangsbedingungen für ausländische Fachärztinnen und -ärzte variieren.

Zuständige Stelle

So werden Behörden oder andere Institutionen (zum Beispiel Kammern) bezeichnet, die für ein Verfahren zur beruflichen Anerkennung einer ausländischen Qualifikation zuständig sind.

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 3 Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit Integration, Informationsmaterial, Internetportal Integration, Bürgerservice
90343 Nürnberg

Verantwortlich: Claudia Möbus

E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de

Internet: www.bamf.de

Redaktion:

Referat Bundesweites Integrationsprogramm, Integration durch Bildung und Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Bearbeitung: Elke Knabe, Katharina Koch, Michaela Grau

Stand:

März 2011

Layout und Gesamtgestaltung:

KonzeptQuartier® GmbH

Druck:

Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

Foto/Bildnachweis:

Claus Felix, esteban mazzoncini, Gina Sanders, Bruce Shippee, Leigh Schindler, Markus Schieder, Derek Latta

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Bereitstellung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.